

Gerhard Spiess:
Was soll (und was darf) Diversion?
Schülergerichte, Diversionstage, „Gelbe Karte“
als „bessere Diversion“?
S. 441 - 476 in:

DVJJ (Hrsg.)

Achtung (für) Jugend!

Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts

**Dokumentation des 28. Deutschen Jugendgerichtstages
vom 11. – 14. September 2010 in Münster**

MG 2012
Forum Verlag Godesberg



Bundesministerium
der Justiz

Die Herstellung dieser Dokumentation wurde
gefördert durch das Bundesministerium der Justiz.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [<http://dnb.d-nb.de>] abrufbar.

Impressum

Herausgeber:

Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

Vorstand:

Prof. Dr. THERESIA HÖYNCK, JÜRGEN KUSSEROW, THOMAS MEISSNER,
ULRICH ROEDER, ANDREAS GUIDO SPAHN

Anschrift:

Lützerodestr. 9, 30161 Hannover

Lektorat: Dr. Nadine Bals, Wolfgang Raczek

Korrektur: Wolfgang Raczek

Layout: Script Design, Wolfgang Raczek, Stolzestr. 23, 30171 Hannover

© Forum Verlag Godesberg GmbH, Mönchengladbach

Alle Rechte vorbehalten.

Mönchengladbach 2012

Gesamtherstellung: Books on demand GmbH, Norderstedt

Printed in Germany

ISBN 978-3-936999-91-4

ISSN 0942-3516

Vorwort

Man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass junge Menschen mehr und mehr als gefährlich, gewaltbereit, kriminell oder zumindest als störend wahrgenommen werden. Von der medienverwahrlosten, kriminellen, gewalttätigen, respektlosen Jugend ist die Rede, in immer wiederkehrenden Wellen wird die zunehmende Brutalität und Gefährlichkeit junger Menschen beschworen, dankbar aufgegriffen in Medien und Politik. Wirklich neu sind diese Beschwörungen nicht, seit langem ist der „*publizistisch-politische Verstärkerkreislauf*“ bekannt und entlarvt.

Neue Schärfe haben dieser Verstärkerkreislauf und die öffentliche Auseinandersetzung um Jugendkriminalität – genauer: um Jugendgewalt – durch die emotionale Wucht der Bilder aus Überwachungskameras bekommen: Bilder mitleidloser, roher Gewalt durch junge Menschen, die durch die Fernsehnachrichten in jedes Wohnzimmer übertragen werden, auf den Titeln jeder Zeitung prangen und tausendfach im Internet abrufbar sind. Rufe nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts, auch befeuert durch die Empörung und Erschütterung über die Gewalttaten, werden quasi schon reflexartig laut. Da ist die Rede davon, es müsse Schluss sein mit der Kuschelpädagogik, mit dem Weichspülkurs des deutschen Jugendstrafrechts, oder – wie ein großes Boulevardblatt bei „*passender*“ Gelegenheit gewohnt kurz und knackig titelte – „*Warum sperren wir so ein Pack nicht für immer weg?*“

Für den 28. Deutschen Jugendgerichtstag wurde – auch unter dem Eindruck dieser öffentlichen Auseinandersetzungen – der Titel „*Achtung (für) Jugend*“ gewählt, mit dem ein Perspektivenwechsel weg von der Störer- und Gefährderperspektive und hin zu einer neuen Kultur im Umgang (auch) mit (straffällig gewordenen) Jugendlichen und Heranwachsenden gefordert wird. Fast 800 Expertinnen und Experten aus allen Bereichen der Jugendstrafrechtspflege diskutierten während der vier Kongresstage in Münster über grundlegende und aktuelle Fragen der Jugendkriminalität, des Jugendstrafrechts und der (Sozialen) Arbeit mit jungen Straffälligen.

Die Struktur des 28. Deutschen Jugendgerichtstags unterschied sich insbesondere in zwei Aspekten von den bisherigen Jugendgerichtstagen. Zum einen wurde erstmals darauf verzichtet, Thesen förmlich im Plenum abzustimmen und zu verabschieden. Stattdessen war der 28. Deutsche Jugendgerichtstag gerahmt von Leitthesen, die das Tagungsmotto „*Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts*“ aufgenommen und verdeutlicht haben. Die Leitthesen finden Sie am Ende dieser Dokumentation abgedruckt. Dort finden Sie auch die Ergebnisse der Arbeitskreise, über die ebenfalls nicht formell abgestimmt wurde, sondern die für sich stehen sollen als Fazit der Diskussionen, des Austauschs, der Impulse in den insgesamt 15 angebotenen Arbeitskreisen.

Eine andere – gravierendere Veränderung – betrifft die Struktur des Jugendgerichtstags im eigentlichen Sinne: Die Zeit für die Beratungen in den Arbeitskreisen wurde gekürzt – sie tagten nunmehr noch über einen ganzen Tag – zugunsten von

Vorträgen in Foren, die am Vormittag des vorletzten Kongresstags angeboten wurden. Mit dieser Umstrukturierung sollte dem Bedürfnis nach einer Auseinandersetzung mit einer Bandbreite unterschiedlicher Aspekte statt der vertieften Befassung mit lediglich einem Thema Rechnung getragen werden – eine Rechnung, die wohl aufgegangen ist, wie viele Rückmeldungen zeigten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten die Qual der Wahl: Insgesamt 17 Vorträge zu unterschiedlichen Fragestellungen und Themenbereichen wurden angeboten.

Nahezu ausnahmslos sind in diesem Tagungsband neben den Plenarvorträgen sowohl die Impulsreferate der Arbeitskreise als auch die Foren-Vorträge dokumentiert. Deutlich bildet sich in den Beiträgen die Breite der beim 28. Deutschen Jugendgerichtstag behandelten Themen ab, es findet sich eine ausgewogene Mischung thematischer Dauerbrenner, aktueller Entwicklungen und neuer Impulse für den weiten Bereich der Jugendstrafrechtspflege und die mit ihr befassten Berufsgruppen.

Dass eine solche Mischung gelingt und ein engagierter, lebendiger und fruchtbarer Dialog und Austausch der Berufsgruppen im Rahmen des Deutschen Jugendgerichtstags zustande kommt, ist der Unterstützung zahlreicher Menschen und Kooperationspartner zu verdanken. Ihnen allen sei für inhaltliche Impulse und organisatorische Gestaltung, für ihre Zeit und Mühen ganz herzlich gedankt.

Hannover, im Januar 2012

Dr. NADINE BALS
Geschäftsführerin der DVJJ

Inhaltsverzeichnis

Vorwort NADINE BALS	5
Teil 1: Grußworte	
Eröffnungsrede des 1. Vorsitzenden der DVJJ BERND-RÜDEGER SONNEN	13
Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend HERMANN KUES	15
Grußwort der Bundesministerin der Justiz SABINE LEUTHEUSSER-SCHNARRENBERGER	21
Teil 2: Eröffnungsvorträge	
„Achtung (für) Menschenwürde“ CHRISTOPH FLÜGGE	33
Frühe Prävention von Gewalt und Delinquenz in der kindlichen Entwicklung FRIEDRICH LÖSEL	45
Teil 3: Arbeitskreise	
Übergangsmanagement: Eine Strategie gegen den organisierten Beziehungsabbruch BERND MAELICKE	79
Übergangsmanagement im Jugendstrafverfahren. Das Projekt „Neuanfang“ als wichtiger Baustein der „Durchgehenden Betreuung im Jugendstrafverfahren Dresden“ aus Sicht der Jugendgerichtshilfe RAINER MOLLIK	91
„Was habe ich eigentlich gekriegt?“ Kommunikation mit jungen Menschen im Jugendstrafverfahren ULRIKE SCHULTZ	107
Zusammenarbeit von ARGE, Justiz und Jugendgerichtshilfe in Lübeck BERND PASTUSZENKO, BIRGIT REICHEL	129
Neue Kooperationspartner in der Jugendkriminalrechtspflege. Ein Plädoyer für die Pädagogik im geschlossenen Jugendstrafvollzug JENS RAMMLER	133

Polizeiliche Jugendsachbearbeitung 2010. Anspruch und Wirklichkeit – Betrachtungen aus der Praxis auf der Suche nach Antworten MARTIN HOFFMANN	143
Jugendarrest – Eine kritische Bestandsaufnahme DAGMAR THALMANN	159
Jugendliche als Täter und Opfer DIRK BAIER	173
Jugend und Alkohol: Trends und Folgen WOLFGANG HECKMANN	197
Das Jugendgerichtshilfeb@rometer. Aktuelle Daten zu Organisation, Kooperation und Entwicklungen der Jugendhilfe im Strafverfahren SABRINA HOOPS, BERND HOLTHUSEN	213
Jugendkulturen – soziale Gegenkonzepte oder Orte der Sozialisation? TIMO RABE	247
Das Potential der Ambulanten Maßnahmen CLAUS RICHTER	253
Das Potential der Ambulanten Maßnahmen REGINE DREWNIAK	263
Praxis des Vollzugs der Jugenduntersuchungshaft: Eine erste Bestandsaufnahme BERNHARD VILLMOW, ALESCHA LARA SAVINSKY, CHRISTIAN WOLDMANN	271
Wirkungsevaluation in der Sozialen Arbeit mit straffälligen jungen Menschen HOLGER ZIEGLER	303
 Teil 4: Vorträge in den Foren	
Jugendstrafvollzug nach der Entscheidung des BVerfG vom 31.05.2006: Eine (vorläufige) Bilanz HERIBERT OSTENDORF	321
Kommunikation in fremden Lebenswelten. Die Sinus-Milieus – eine sozialwissenschaftliche Sehhilfe für Akteure im ArbeitsfeldJ ugendkriminalrecht THOMAS BECKER	347
Aktuelle Rechtsprechung im Jugendstrafrecht. Ein kommentierter Überblick FRANK NEUBACHER	355
Psychische Auffälligkeiten bei straffälligen jungen Menschen DENIS KÖHLER, SILVIA MÜLLER, MATTHIAS BAUCHOWITZ, GÜNTER HINRICHS	387

„Konrad, sprach die Frau Mama...“ Keine Chance für die Pädagogik im Jugendstrafrecht? BERND DOLLINGER	407
Zur generalpräventiven Abschreckungswirkung des Strafrechts bei jungen Menschen DIETER DÖLLING, DIETER HERMANN	427
Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, „Gelbe Karte“ als „bessere Diversion“? GERHARD SPIESS	441
Religion als Einflussfaktor für die Integration und die Gewaltbereitschaft junger Migranten CHRISTIAN PFEIFFER	477
Die Verantwortlichkeit jugendlicher Straftäter nach § 3 JGG. Eine interdisziplinäre Analyse der Beurteilungsprozesse aus der Sicht von Rechtswissenschaft und Psychologie GÜNTER KÖHNKEN, THOMAS BLIESENER, HERIBERT OSTENDORF, KRISTINA BARNIKOL, REGINA MARX, JANA THOMAS	493
Aktuelle Entwicklungen in der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege WOLFGANG HEINZ	513
Junge Menschen in prekären Lebenslagen. Ansätze zur Analyse und Intervention JÖRG FISCHER	563
Anlehnung und Autonomie, Kontrollbedürfnis und Risikobereitschaft, Sexualität und Gewalt. Zur Normalität und Pathologie adoleszenter Entwicklungsprozesse MICHAEL GÜNTER	589
Teil 5: Abschlussveranstaltung	
Die Große Illusion HORST VIEHMANN	613
Grußwort des Justizministers Nordrhein-Westfalen THOMAS KUTSCHATY	627
Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts Abschluss des 28. Deutschen Jugendgerichtstags THERESIA HÖYNCK	633

Teil 6: Ergebnisse, Arbeitskreisthesen

Leitthesen des 28. Deutschen Jugendgerichtstags 641

Ergebnisse der Arbeitskreise 643

Anhang

Programm – 28. Deutscher Jugendgerichtstag in Münster 669

Verzeichnis der Arbeitskreisleiter und Referenten 677

Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, „Gelbe Karte“ als „bessere Diversion“?

Gerhard Spiess

Diversion – von der Ausnahme zum Regelfall

Diversion bezeichnet – so belehrt uns *Merriam-Webster's Dictionary* – „the act or an instance of diverting from a course, activity, or use“: Es geht um die Umleitung oder Herausleitung aus dem förmlichen Fortgang des Strafverfahrens, die Vermeidung des Makels förmlicher Verurteilung und des Einsatzes förmlicher Bestrafung.¹

Motive für die Vermeidung des förmlichen Verfahrens und des Strafmakels förmlicher Sanktionierung liegen bekanntlich zum einen in der Vermeidung einer Überlastung der Justiz durch den großen, langfristig erheblich angestiegenen Anfall von Verfahren der Alltagskriminalität;² zum anderen im Bestreben, schädliche Wirkungen der Stigmatisierung durch Strafverfahren und Bestrafung möglichst zu vermeiden, vor allem bei jungen Menschen. Dem trägt das JGG Rechnung durch die Forderung nach besonderer erzieherischer Befähigung der Verfahrensbeteiligten (§§ 35, 37 JGG), den Ausschluss der Öffentlichkeit im Strafverfahren (§ 48 JGG), die Bereitstellung erzieherisch motivierter Rechtsfolgen bei Abkopplung der Rechtsfolgen von den allgemeinen Vorschriften, insbesondere aber durch die erweiterten Möglichkeiten der Diversion.

Das Thema „*Diversion*“ steht seit 1980 auf der Agenda jedes Jugendgerichtstages;³ besondere „*Modelle von Diversion*“ wurden schon 1983 erörtert,⁴ „*Diversionstage*“ und „*Teen Courts*“ oder – deutsch – „*Schülergerichte*“ auf dem 27. Jugendgerichtstag 2007.⁵

1 Zu verschiedenen Diversionskonzepten HEINZ, 1994, S. 9 ff. m.w.N.

2 Nachweise zu Entwicklung und Struktur der polizeilich registrierten Kriminalität im Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK) [www.ki.uni-konstanz.de/kik/].

3 Vgl. DVJJ, 1981; dort insbesondere die Beiträge SONNEN (S. 177-190), RABEN (S. 190-199); s.a. SPIESS, 1984; HEINZ, 1999.

4 Vgl. DVJJ, 1984; dort insbesondere: ALBRECHT (S. 151-166), KÖHNKE (S. 201-218) sowie die Praxisberichte von POHL-LAUKAMP zu Lübeck (S. 179-200) und STAETER zu Braunschweig (S. 219-229).

5 Mit Diversionstagen und Teen Courts beschäftigte sich der Arbeitskreis 15 des 27. Jugendgerichtstages 2007 (vgl. [www.dvjj.de/artikel.php?artikel=945]) und der Vortrag RIEHE, 2008, S. 502-511.

Bis dahin galten die Diversionenmöglichkeiten im deutschen Strafrecht noch überwiegend als Ausnahmeregelungen, die nur in wenigen und besonders gelagerten Fällen als Alternative zur förmlichen Sanktionierung durch Strafurteil in Betracht kommen.

Mangels Nachweis in den Justizstatistiken war bis dahin kaum bekannt, dass bereits zu Anfang der 1980er Jahre schon mehr als jedes dritte jugendstrafrechtliche Verfahren „*informell*“ nach den Diversionsvorschriften erledigt wurde;⁶ damals noch ganz überwiegend in Verbindung mit jugendrichterlich erteilten Weisungen oder Auflagen.

Tatsächlich hat sich in der Praxis die Diversion von der Ausnahme zum Regelfall entwickelt: die Diversionsrate im JGG lag 1985 erstmals bei 50%, 1990 schon bei über 60%; auch im allgemeinen Strafrecht ist die „*informelle*“ Verfahrenserledigung nach den Diversionsnormen der StPO spätestens seit dem Jahr 2000 statistisch nicht mehr die Ausnahme, sondern der Regelfall (*Schaubild 1*).

Betrachtet man die Entwicklung der absoluten Zahlen (in *Schaubild 2* für das frühere Bundesgebiet fortgeschrieben), so wird deutlich, dass die Zunahme des registrierten Straftatenaufkommens in den 1980er und 1990er Jahren, wie sie im Übrigen in allen Industriestaaten beobachtet wird, in Deutschland praktisch vollständig auf dem Wege der Diversion aufgefangen wurde – und zwar ganz überwiegend, vor allem im allgemeinen Strafrecht,⁷ durch den Ausbau der staatsanwaltlichen Einstellungen ohne Auflagen.

So wurde der Ausbau der Diversion – wie dies auch die Erwartung des Gesetzgebers war – durch die Staatsanwaltschaften genutzt, um die Überlastung der Justiz durch ein Übermaß an Verfahren wegen Delikten im unteren und mittleren Schwerebereich zu vermeiden. Erforderlich wurde diese Form der „*prozeduralen*“, verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung, weil die materiellrechtliche Entkriminalisierung⁸ des deutschen Strafrechts vom Gesetzgeber nur halbherzig in Angriff genommen wurde: Zwar ist die Entkriminalisierung der Übertretungen des StGB vor der Reform 1974⁹ und die Herabstufung der großen Masse der Straßenverkehrsdelikte zu Ordnungswidrigkeiten heute allgemein akzeptiert; Bagatelldelikte

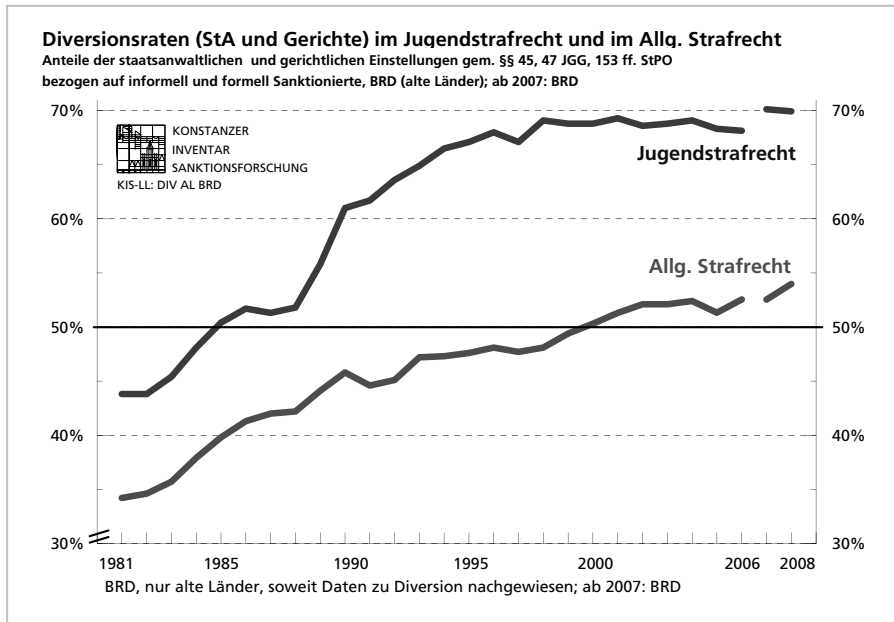
6 Nachweise zur Entwicklung der informellen und formellen justiziellen Erledigungspraxis im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS) [www.ki.uni-konstanz.de/kis/].

7 Zum Vergleich der Sanktionspraxis nach JGG und nach allgemeinem Strafrecht s. HEINZ, Aktuelle Entwicklungen in der Sanktionierungspraxis der Jugendkriminalrechtspflege (in diesem Band), *Schaubild 21*, das zeigt, dass „die Diversionsrate im JGG zwar mit 69,9% deutlich höher als im allgemeinen Strafrecht (54%)“ ist, „die Anteile folgenloser Einstellungen sind aber mit 25,6% deutlich geringer als im allgemeinen Strafrecht mit 36,2%“.

8 Für eine „*materielle Entkriminalisierung geringfügiger Delikte*“ plädiert die 2. Jugendstrafrechtsreform-Kommission der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (KUBINK, 2003).

9 EGStGB 1974; vgl. zur Begründung BT-Drs. 7/550, 297 f.

Schaubild 1: Die Entwicklung der Diversionsraten nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht*

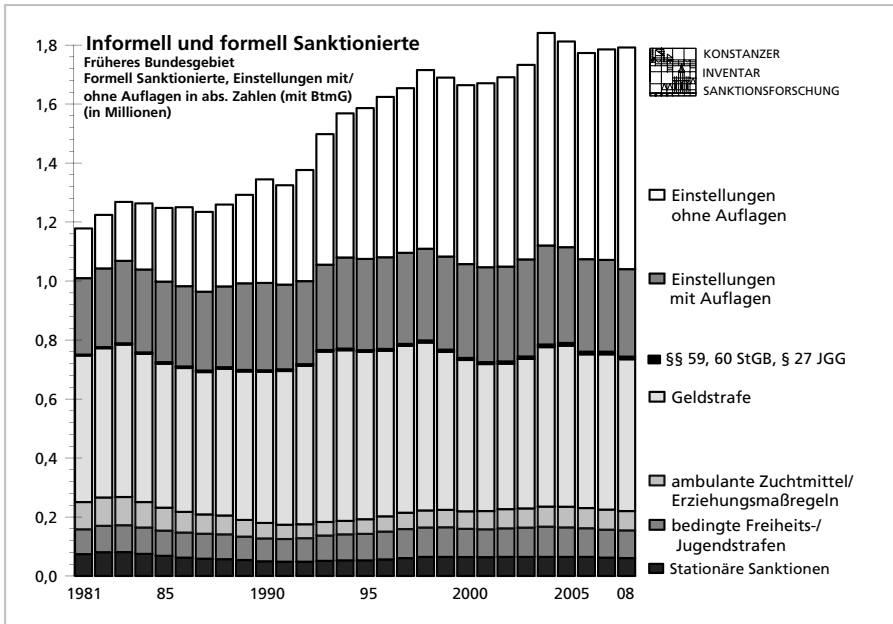


* Diversionsraten bezogen auf Verurteilte sowie anklagefähige, nach den Diversionsvorschriften durch Staatsanwaltschaft oder Gericht eingestellte Verfahren; ohne Einstellungen nach BtmG, da diese nicht allg. oder Jugendstrafrecht zuordenbar. Quelle, auch für *Schaubild 2*: Konstanzer Inventar Sanktionsforschung [www.ki.uni-konstanz.de/kis/], berechnet durch HEINZ, vgl. insbesondere „Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionspraxis in Deutschland 1882-2008“.

wie Schwarzfahren und Ladendiebstahl werden dagegen weiterhin als Straftaten inkriminiert und führen zu einer großen Zahl von Ermittlungsverfahren, die auf dem Weg der „verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung“ durch Opportunitätseinstellungen nach den Diversionsvorschriften staatsanwaltschaftlich abschließend erledigt (und so von den Strafgerichten ferngehalten) werden.¹⁰ Auch nach der Erweiterung

¹⁰ Schon die Bestimmungen des EGStGB 1974 wurden explizit mit der Notwendigkeit begründet, „die Verfolgungsorgane und Gerichte insoweit (nämlich 'von der Verfolgung der Kleinkriminalität, namentlich von geringfügigen Vermögensdelikten') zu entlasten“ (BT-Drs. 7/550, 297); die Abschaffung des (gegenüber dem Diebstahl privilegierten) Mundraubtatbestandes (§ 370 Abs. 1 Nr. 5 StGB a.F.) wurde mit der Erwartung verbunden, dass hier künftig die erweiterten Diversionsvorschriften greifen.

Schaubild 2: Steigende Verfahrenszahl und Zunahme der Einstellungen ohne Auflagen



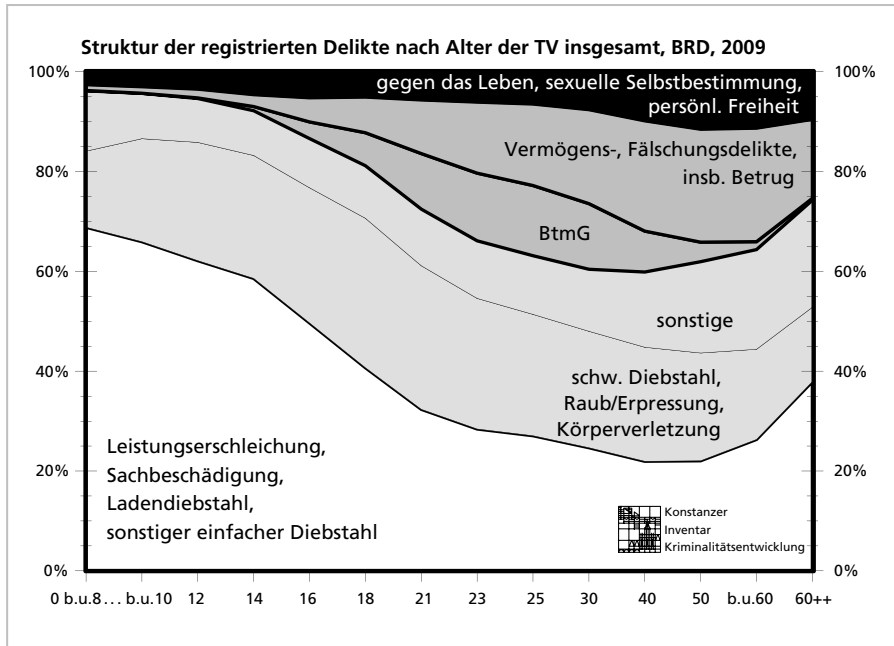
der Möglichkeiten der Einstellung unter Auflagen, die zu einer stärkeren Ausschöpfung des Bereichs der mittleren Kriminalität durch staatsanwaltliche Diversion führen sollte,¹¹ überwiegen unter den Einstellungen gegen Erwachsene oder Heranwachsende nach den allgemeinen Vorschriften die folgenlosen Einstellungen ohne Auflagen (§§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO); sie machen inzwischen (Stand 2008) mehr als 70% der staatsanwaltlichen Diversionsentscheidungen aus; nach den Bestimmungen des JGG dagegen erfolgen bundesweit 44% der staatsanwaltlichen Diversionsentscheidungen nach § 45 Abs. 1 JGG/§ 153 StPO.¹²

Betrachtet man die altersabhängige Ausprägung der Deliktschwere (Schaubild 3), so sollte dem hohen Anteil von Bagatelldelikten bei den jungen Tatverdächtigen nicht nur ein hoher (und im Vergleich zu Erwachsenen deutlich höherer) Anteil an

11 Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege, BT-Drucksache 12/1217, 34.

12 Eigene Berechnung nach Daten der StA-Statistik (hrsg. vom Statistischen Bundesamt, Fachserie 10, Reihe 2.6, 2008, Tab. 2.4; % hier bezogen auf Personen, gegen die staatsanwaltlich gemäß §§ 153 Abs. 1, 153a Abs. 1 StPO oder § 45 JGG entschieden wurde).

Schaubild 3: Die Deliktsschwere ist altersabhängig sehr unterschiedlich verteilt
(Daten der PKS 2009)



Einstellungen entsprechen (wie dies *Schaubild 1* oben zeigt), sondern auch ein entsprechend höherer Anteil an „nichtintervenierenden“ Einstellungen gemäß § 45 Abs. 1 JGG.

Die Neuordnung der Diversionssystematik im neuen JGG berücksichtigt – so auch die Begründung des Regierungsentwurfs für das 1. JGGÄndG 1990¹³ – die Tatsache, dass die Großzahl der Rechtsbrüche junger Menschen bagatellhaft sowie

13 „Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, dass Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete. Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben – jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz – zu der Erkenntnis geführt, dass informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.“ Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989 (BT-Drucksache 11/5829), S. 1 ff., S. 18.

entwicklungsbedingt und entwicklungsgebunden ist. Die Mehrzahl junger Menschen begeht im Jugend- und Heranwachsendenalter Rechtsbrüche, die im Regelfall unentdeckt und schon deshalb auch unbestraft bleiben, ohne dass aus der Straflosigkeit der Übergang in eine kriminelle Karriere folgen würde. Dies zeigt, dass – auch wiederholte – jugendtypische Rechtsbrüche im Regelfall kein Indiz für ein erzieherisches Defizit sind, das erzieherische oder strafende Eingriffe erforderlich macht, um eine kriminelle Karriere zu verhindern. Hinzu kommt die Erkenntnis der Sanktionsforschung, dass – jedenfalls im Bereich der jugendtypischen Delinquenz – im Falle der Entdeckung für keine der untersuchten Personen- und Deliktgruppen der Nachweis geführt werden konnte, dass förmliche Sanktionierung im Vergleich zur Diversion oder eingriffsintensivere Reaktionen im Vergleich zu weniger eingriffsintensiven tatsächlich wirksamer in Hinblick auf die künftige Legalbewährung wären: Die Austauschbarkeit der Sanktionen, insbesondere auch die Austauschbarkeit formeller durch informelle Reaktionen ohne belegbare Nachteile für die Legalbewährung, ist gesicherter Forschungsstand der deutschen wie der internationalen Sanktionsforschung.¹⁴ Wo ein Austausch rechtlich möglich ist und empirisch untersucht werden konnte, war der Übergang zu eingriffsintensiveren Reaktionen entweder – im günstigen Falle – nicht nachweisbar überlegen (und somit nicht erforderlich) oder aber sogar von höheren Rückfallraten gefolgt (also womöglich schädlich).

Dementsprechend wurde durch das 1. JGGÄndG für das informelle Verfahren nach § 45 JGG verdeutlicht, dass die folgenlose Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG, § 153 StPO oder eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG ohne Veranlassung zusätzlicher Maßnahmen – über die Tatsache der Entdeckung und Anzeige und über allfällige Reaktionen von Erziehungspersonen oder Geschädigten hinaus – vorrangig in Betracht kommen, wenn nicht im Einzelfall Anzeichen für die Notwendigkeit zusätzlicher erzieherischer Maßnahmen erkennbar sind. Durch die Neufassung des § 45 JGG „... ist klargestellt, dass der StA nach den Abs. I und II verfahren muss, wenn deren Voraussetzungen vorliegen (Begründung des RegE a.a.O., S. 24)“; „(g)anz offensichtlich will das JGGÄndG auch die häufigere Anwendung des Abs. 1 erreichen“.¹⁵

14 Vgl. das wissenschaftliche Hauptreferat des 28. Deutschen Jugendgerichtstages von LÖSEL (in diesem Band) zur Befundlage der internationalen Wirkungsforschung. Für weitere Nachweise aus dem Bereich der empirischen Sanktionsforschung vgl. SHERMAN U.A., 1998; BANNENBERG & RÖSSNER, 2003; PLEWIG, 2003; SPIESS, 2004; HEINZ, 2005; 2007.

15 BRUNNER & DÖLLING, 2002, zu § 45 JGG, Rn. 16.

Dieser Klarstellung des Vorrangs der „nichtintervenierenden“ Diversion diene insbesondere die Änderung der zuvor unsystematischen Reihenfolge der Diversionsvarianten im alten JGG zugunsten der nunmehr das Subsidiaritäts-, Erforderlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsprinzip deutlich hervorhebenden Reihen- und Rangfolge der Varianten nach Abs. 1, 2 und 3 des § 45 JGG neuer Fassung.¹⁶

Die Systematik der Diversionsbestimmungen des JGG nach dem 1. JGGÄndG

Eine Einstellung nach den Diversionsbestimmungen des JGG kommt nur dann in Betracht, wenn nach staatsanwaltschaftlicher Prüfung die Voraussetzungen für die Erhebung der öffentlichen Klage bejaht werden; andernfalls ist das Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO zwingend einzustellen – eine Einstellung nach den Diversionsvorschriften der StPO oder des JGG kommt nicht in Betracht. Liegen die Voraussetzungen für eine Klageerhebung vor, so hat der Staatsanwalt nach der Systematik des neugeordneten § 45 JGG vor Erhebung der Anklage oder einem Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG) vorrangig zu prüfen, ob eine Einschaltung des Gerichts erforderlich ist; wo diese nicht erforderlich ist, kommen im Bereich des JGG¹⁷ zunächst infrage

- (1) Diversion durch staatsanwaltschaftliche Einstellung ohne weitere Auflagen oder Maßnahmen und ohne Beteiligung des Gerichts in Verfahren wegen Bagatelldelicten gemäß §§ 153 ff. StPO, § 45 Abs. 1 JGG;
- (2) Diversion unter Berücksichtigung bereits erfolgter erzieherischer Einwirkungen von Entdeckung, Ermittlungsverfahren, Reaktionen von Eltern, Schule, sozialem Umfeld oder von Wiedergutmachungsbemühungen des Beschuldigten ohne weitere im Verfahren veranlasste Auflagen oder Maßnahmen und ohne Beteiligung des Gerichts gemäß § 45 Abs. 2 JGG – und zwar (ebenso wie § 45 Abs. 1) ohne Beschränkung auf „Ersttäter“ sowie (anders als in § 45 Abs. 1 und den allgemeinen Vorschriften der §§ 153, 153a StPO) ohne Beschränkung auf minderschwere Straftatbestände.

Wo über diese – vorrangig zu prüfenden – Diversionsmöglichkeiten hinaus eine (über die Tatsache der Entdeckung/Anzeige hinausgehende) erzieherische Einwirkung erforderlich ist, kommen drei Varianten „*intervenierender Diversion*“ in Betracht:

¹⁶ Ausführlicher dazu HEINZ, 1994, 1996 sowie die Kommentarliteratur zum JGG.

¹⁷ Daneben Einstellungen nach §§ 31a, 38 Abs. 2, 37 Abs. 1 BtmG; ferner nach §§ 153b Abs. 1, §§ 153c Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4; 153d Abs. 1; 153e Abs. 1; 154 Abs. 1; 154a Abs. 1, 154b und 154c StPO. Zum Verhältnis von § 45 JGG zu den Regelungen der StPO vgl. m.w.N. RZEPKA in NIX, 1994, Rn. 58 zu § 45 JGG.

- (3) „*intervenierende*“ Diversion in Hinblick auf eine erzieherische Maßnahme, die – auch auf Anregung des Staatsanwalts – „*bereits durchgeführt oder eingeleitet*“ ist, in § 45 Abs. 2 JGG insbesondere hervorgehoben sind Bemühungen um Wiedergutmachung oder Täter-Opfer-Ausgleich;
- (4) „*intervenierende*“ Diversion in Hinblick auf eine vom Staatsanwalt für erforderliche gehaltene richterliche Ermahnung oder die richterliche Anordnung „*von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter*“ (§ 45 Abs. 3 JGG).
- (5) Nach Anklageerhebung kann auch der Jugendrichter gemäß § 47 JGG das Verfahren ohne weitere Auflagen entsprechend den Voraussetzungen in § 45 Abs. 1 und 2 oder unter Anordnung der schon gemäß § 45 Abs. 3 möglichen jugendrichterlichen Auflagen oder Weisungen (gegebenenfalls vorläufig bis zu deren Erfüllung) einstellen.

Die im Diversionsverfahren durch den Jugendrichter (auf Anregung des Staatsanwalts gemäß § 45 Abs. 3 oder – nach Anklageerhebung – gemäß § 47 JGG) zulässigen Maßnahmen hat der Gesetzgeber dabei explizit eingeschränkt auf eine begrenzte Zahl weniger eingriffintensiver Weisungen aus dem Katalog des § 10 JGG, nämlich Arbeitsleistungen (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4), Täter-Opfer-Ausgleich (Nr. 7), Verkehrsunterricht (Nr. 9); zulässig sind ferner Auflagen (entsprechend § 15 JGG: Schadenswiedergutmachung, Entschuldigung beim Verletzten, Arbeitsleistungen oder Geldzahlung an eine gemeinnützigen Einrichtung).

In der Literatur wird überwiegend vertreten, dass – unterhalb der eingriffintensiveren Variante der Diversion nach Anregung von Maßnahmen beim Jugendrichter gemäß § 45 Abs. 3 JGG oder nach Anklage gemäß § 47 JGG – der Staatsanwalt auch ohne Einschaltung des Jugendrichters eine geeignete erzieherische Maßnahmen „*anregen*“ kann, um sodann gemäß § 45 Abs. 2 („*wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält*“) das Verfahren einzustellen. Überwiegend¹⁸ wird – im Hinblick auf den schon für den Jugendrichter explizit

18 Kontrovers diskutiert wird, ob der Jugendstaatsanwalt bei nach § 45 Abs. 2 veranlassten Maßnahmen den für die richterliche Anordnung (§ 45 Abs. 3, § 47 JGG) abschließend normierten Katalog ausschöpfen darf oder ob innerhalb dieses Katalogs nur die weniger eingriffintensiven Varianten durch den Staatsanwalt – ohne Beteiligung des Jugendrichters – „*angeregt*“ werden dürfen. Während HEINZ – im Interesse der Vermeidung der eingriffintensiveren jugendrichterlichen Anordnung nach § 45 Abs. 3 oder – nach Anklage – nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 die Ausschöpfung des hierfür § 45 Abs. 3 normierten Maßnahmekatalogs auch im Verfahren nach § 45 Abs. 2 (ohne Beteiligung des Jugendrichters) für vertretbar hält (ebenso BRUNNER & DÖLLING), spricht sich ein Teil der Kommentarliteratur für eine Begrenzung der staatsanwaltschaftlichen Anordnungscompetenz nach § 45 Abs. 2 aus (EISENBERG; OSTENDORF; s.a. WALTER, 1983, S. 61; FEIGEN, 2008, S. 352 m.w.N.). In Hinblick auf Richtermonopol (Art. 92 GG) und Rechtsschutzgarantie ablehnend zur Anordnung oder „*Anregung*“ von noch nicht tatsächlich vor staatsanwaltschaftlichem Tätigwerden eingeleiteten Maßnahmen (wie Entschuldigung, Wiedergut-

begrenzten abschließenden Katalog von Auflagen und Weisungen – vertreten, dass die vom Staatsanwalt „anzuregenden“ Maßnahmen sich deutlich unterhalb der Eingriffsintensität der dem Jugendrichter vorbehaltenen Interventionen bewegen müssen; unbestritten ist, dass der Staatsanwalt keinesfalls über die dem Jugendrichter gesetzte Grenze hinausgehen darf, auch dann nicht, wenn der Beschuldigte bzw. die Erziehungsberechtigten des minderjährigen Beschuldigten zustimmen.¹⁹ So sollen Maßnahmen, die (ohne Zutun oder „Anregung“ des Staatsanwalts) erfolgt sind, wie schulische Disziplinarmaßnahmen, ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ bei Schwarzfahren, eine „Bearbeitungsgebühr“ bei ertappten Ladendieben, elterliche Ausgangssperre oder auch die elterlichen Prügel zwar als „bereits durchgeführte“ Maßnahmen im Sinne des § 45 Abs. 2 berücksichtigt werden – durch den Staatsanwalt selbst aktiv „angeregt“ oder veranlasst werden dürfen sie aber ebenso wenig wie durch den Jugendrichter nach § 45 Abs. 3 oder § 47 JGG.

In der einschlägigen kriminologischen und Kommentarliteratur hat die Neuregelung der Systematik der Einstellungsvarianten nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit breite Zustimmung erfahren,²⁰ insbesondere nach dem Vorliegen empirischer Befunde zur Legalbewährung, die zeigten, dass es keine Grundlage für die Besorgnis gibt, eine (womöglich folgenlose) Einstellung nach den Diversionsbestimmungen des JGG werde von den Beschuldigten als „Freibrief“ verstanden und führe – wegen des Ausbleibens „richtiger“ Bestrafung – zu erhöhter Rückfallwahrscheinlichkeit.

„Nach den bisherigen Erfahrungen“, so zusammenfassend der JGG-Kommentar von BRUNNER und DÖLLING „hat sich die vermehrte Anwendung der §§ 45, 47 grundsätzlich bewährt. Sie hat zu einem Abbau unnötiger, weil erzieherisch nicht erforderlicher förmlicher Sanktionierungen geführt. Bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen ist nach den vorliegenden Untersuchungen die Rückfallquote nach Verfahrenseinstellung nicht höher als nach einer Verurteilung.“²¹

Schon die deskriptiven Befunde der bundesweiten Rückfallstatistik²² zeigten für die im Jahr 1994 erfolgten Diversionsentscheidungen, dass bereits mehr als 65% der Verfahren nach JGG auf dem Weg der Diversion abgeschlossen wurden, während

Fortsetzung Fußnote 18

machungsbemühungen, TOA) DIRNAICHNER, 1990; BÖTTCHER & WEBER, 1990; BÖHM, 1992; RZEPKA in NIX, 1994; DIEMER in DIEMER/SCHOREIT/SONNEN, 2008; Nachweise bei FEIGEN, 2008, S. 351 f.

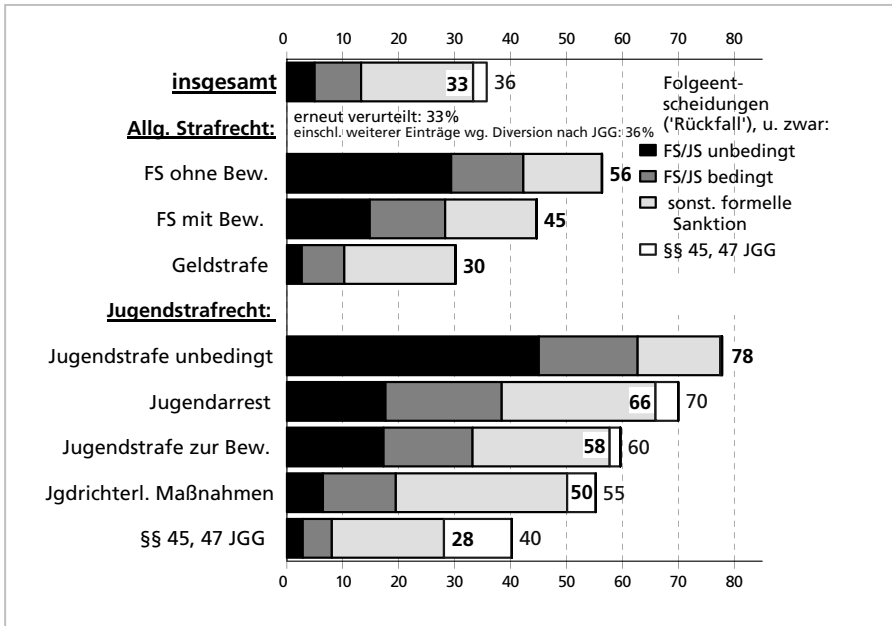
19 So auch BGH 3 StR 102/84.

20 Kritische Hinweise in der Literatur, auch in der Kommentarliteratur, etwa bei BRUNNER & DÖLLING, 2002, beziehen sich dagegen – durchaus begründet – auf die Gefahr einer „Ausweitung des ‚Netztes sozialer Kontrolle‘“ (so m.w.N. BRUNNER & DÖLLING, 2002, zu § 45, Rn. 6) durch die Gefahr eines „kurze(n) Prozess(es) ohne Verringerung der Sanktionsintensität“ und die Nutzung des § 45 Abs. 2 für aufwändige Maßnahmen bei Bagatellen.

21 BRUNNER & DÖLLING, 2002, Rn. 10 zu § 45 JGG.

22 JEHLE, HEINZ & SUTTERER, 2003; zusammenfassend: HEINZ, 2004.

Schaubild 4: Rückfälligkeit nach allgemein- und jugendstrafrechtlichen Sanktionen



dies vor 1990 noch bei weniger als der Hälfte, um 1980 nur bei ca. einem Drittel der Beschuldigten der Fall war. Trotz der Ausweitung der Diversion über den Bereich der leichtesten Fallgruppen oder der nur erstmalig Aufgefallenen hinaus weist die Rückfallstatistik eine deutlich geringere Rate erneuter Registrierungen aus, wenn nicht angeklagt, sondern nach § 45 JGG verfahren wurde – am günstigsten waren die Ergebnisse, wo nach § 45 Abs. 1 JGG verfahren wurde (und auffällig ungünstig, wenn mit Jugendarrest sanktioniert wurde).

Solche Vergleiche der Rückfallraten nach unterschiedlichen Sanktionen erlauben keine Kausalaussagen, da die Sanktionierengruppen unterschiedlich zusammengesetzt sind. So sagt die auffällig hohe Rückfallrate nach Jugendarrest noch nichts über die Wirkung dieser im Vergleich zu anderen Sanktionen; eindeutig allerdings ist festzustellen, dass diese Sanktion bei der Zielgruppe, auf die sie angewandt wurde, ganz überwiegend nicht geeignet ist, einen Rückfall zu verhindern. Bezüglich der Diversion nach JGG erlaubt der Vergleich der Rückfallraten eine Einschätzung, ob die Anwendung der Diversionmöglichkeiten die Besorgnis rechtfertigt, der Verzicht auf eine „spürbare“ Sanktionierung würde von den Beschuldigten als Freibrief für künftige Straftaten gedeutet, und ob die häufigere Anwendung der Diversion auf bisher überwiegend angeklagte Fallgruppen zu einer höheren Rückfallrate als

im Fall der Anklage und förmlichen Sanktionierung führt. Offensichtlich bleibt Diversion auch nach der erheblichen Ausweitung auf die Mehrzahl der jugendstrafrechtlichen Verfahren weiterhin die, gemessen an der Legalbewährung, deutlich günstigere Verfahrensalternative; dies auch in solchen Ländern, in denen schon 1994 in stark überdurchschnittlichem Maße²³ die Diversionsmöglichkeiten des JGG bevorzugt wurden – und nicht etwa nur dort, wo allenfalls eine stärker ausgelesene Gruppe junger Erst- und Bagateltäter in Betracht kam.²⁴

Während die jugendstrafrechtliche Diversion für den Bagatellbereich bei erstmals Auffälligen in der Praxis inzwischen weitgehend akzeptiert ist, zeigt der Ländervergleich für das Jahr 1994 noch erhebliche Unterschiede bei der Behandlung der (im Jugendalter nicht seltenen) Fälle wiederholter Auffälligkeit im Bereich jugendtypischer Delikte (*Schaubild 5*).²⁵

Bei erstmals registrierten Jugendlichen wurde bundesweit in lediglich 6% (*Schaubild 5*, BRD, linke Säule) förmlich durch Strafurteil sanktioniert, somit zu 94% von den Diversionsmöglichkeiten des JGG Gebrauch gemacht. Der Anteil der formell Sanktionierten reicht im Ländervergleich bei den erstmals Auffälligen von weniger als 1% (in den Stadtstaaten) bis zu 15% (Bayern), bei den zum zweiten Mal Auffälligen dagegen bereits von unter 1 bis zu 47%, bei zum dritten Mal Auffälligen von unter 5 bis zu mehr als 70% – wohlgemerkt hier innerhalb derselben Fallgruppe.

Ist Diversion auch bei wiederholt auffälligen Jugendlichen noch vertretbar?

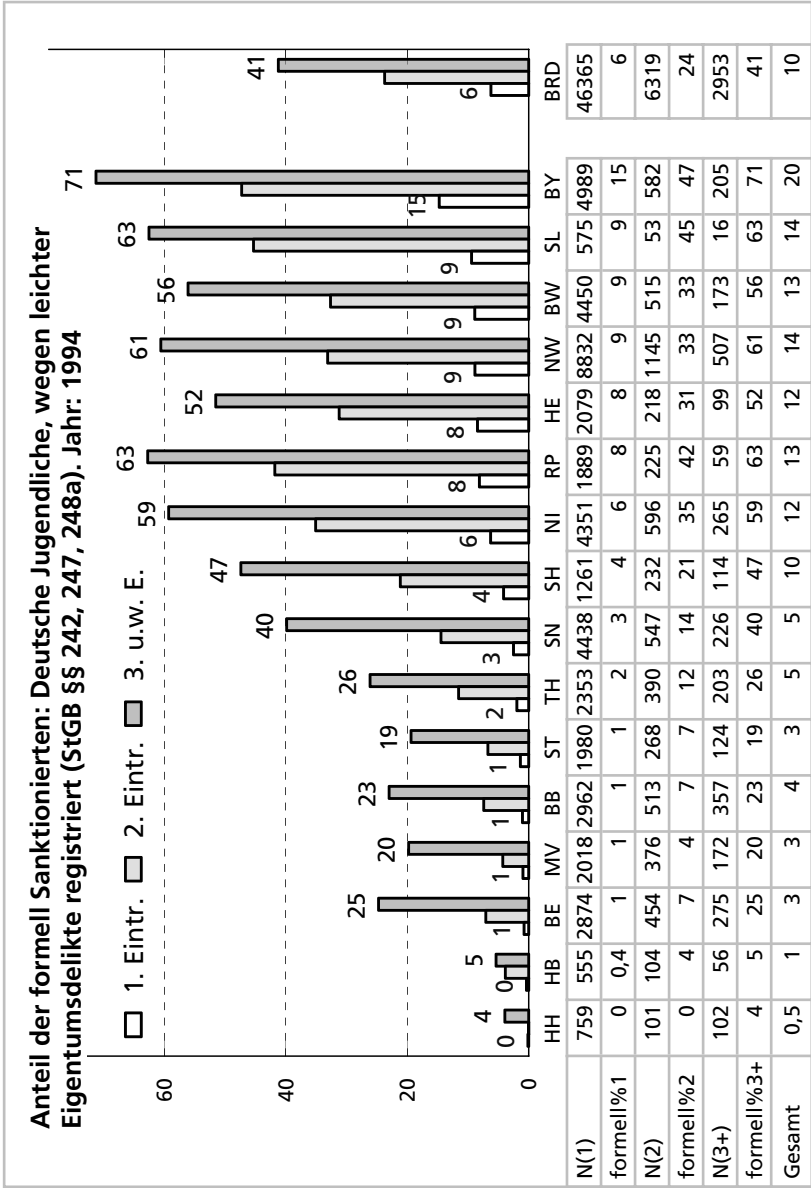
Welche Rechtsfolge einen Jugendlichen erwartet, der zum zweiten Mal eines einfachen Diebstahls beschuldigt wird, hängt somit offensichtlich weniger von der (bundesweit schließlich einheitlichen) Rechtslage ab als vielmehr von der geographischen Lage: Der Spielraum, den der Gesetzgeber des JGG den Staatsanwaltschaften, also der Exekutive, bei der Wahl der Verfahrens- und der Sanktion eingeräumt hat, hat zu einer „Balkanisierung“ der deutschen Rechtslandschaft geführt, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen – dem „Prinzip der Gesetzlichkeit der Strafbarkeit“ und

23 Ausweislich der im Konstanzer Inventar dokumentierten Länderdaten streuten die jugendstrafrechtlichen Diversionsraten der Länder 1994, bezogen auf alle nach JGG formell oder informell Sanktionierten, zwischen unter 60% (Rheinland-Pfalz, Bayern) und mehr als 75 bis über 90% (in den Stadtstaaten). Selbst innerhalb einzelner Länder wurden ähnlich extreme Unterschiede beobachtet.

24 So schon die Befunde bei SPIESS & STORZ, 1989, S. 144 ff.; s.a. STORZ, 1994, S. 159 ff.; HEINZ, 1999a, S. 11 ff.

25 Raten förmlicher Sanktionierung (also nach Anklage und Verurteilung im Gegensatz zu einer Divisionsentscheidung) bei deutschen, zum Zeitpunkt der Entscheidung im Jahr 1994 jugendlichen Beschuldigten wegen leichter Eigentumsdelikte (§ 242, 247, 248a StGB als einziges oder schwerstes Delikt) in Abhängigkeit von der Vorbelastung, nach Ländern. Totalerhebung der Eintragungen im Bundeszentral- oder Erziehungsregister.

Schaubild 5: Regionale Unterschiede der Einstellungspraxis bei erstmaliger und wiederholter leichter Eigentumsdelinquenz im Jugendalter



dem „Grundsatz der Bestimmtheit der Strafvorschrift“²⁶ – nicht mehr in Einklang steht. Ob und wieweit die Einstellungsmöglichkeiten des JGG tatsächlich genutzt werden, hängt von politischen Vorgaben der Exekutive in den Ländern (insbesondere durch Diversionsrichtlinien und -projekte) und von individuellen Strafpräferenzen der Jugendstaatsanwälte ab. Die Sanktionspräferenz wirkt sich, wie STORZ²⁷ im Rahmen der Konstanzer Diversionsstudien belegen konnte, dabei in zweifacher Weise auf die weitere Sanktionskarriere der Betroffenen aus (*Schaubild 6*).

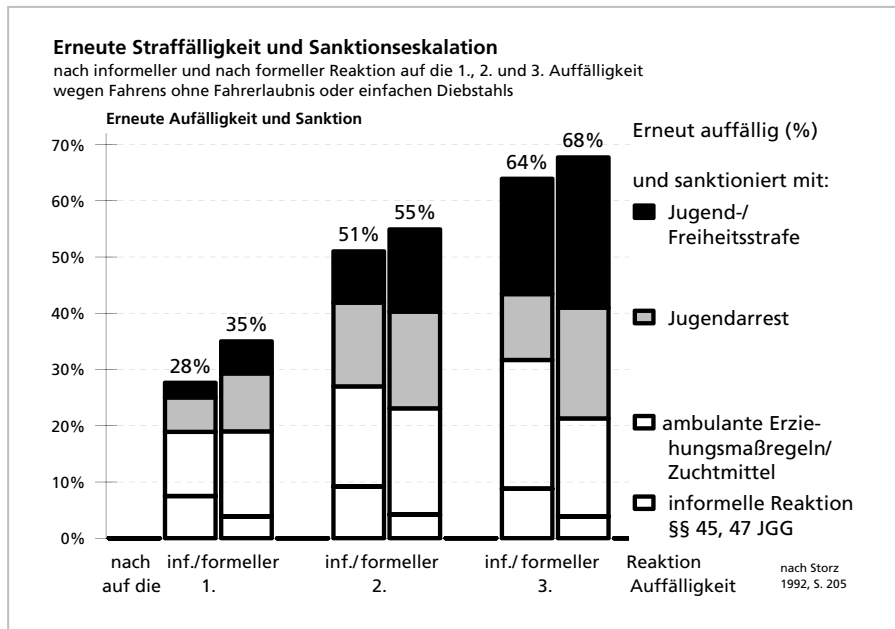
Untersucht wurde die Legalbewährung bei einer weitgehend homogenen Gruppe – Jugendlichen, die erstmals, zum zweiten oder zum dritten Mal auffielen, und zwar jeweils wegen einfachen Diebstahls oder Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Wo das Verfahren nach den Diversionsbestimmungen des JGG eingestellt worden war, wurden jeweils weniger Jugendliche in der Folge erneut auffällig. Auch wenn die Unterschiede zugunsten der Divertierten nach der zweiten oder dritten Reaktion geringer wurden, zeigte sich die förmliche Sanktionierung auch hier eindeutig nicht überlegen.

Vor allem aber fällt ein zweiter Effekt auf: Wo bei der ersten, zweiten oder dritten Auffälligkeit mit einem Bagatelldelikt nicht eingestellt, sondern förmlich sanktioniert wurde, wurde in der Folge ein jeweils deutlich höherer Anteil der Beschuldigten bereits mit Jugendarrest oder (bedingter) Jugendstrafe sanktioniert. So ist Härte – im Sinne förmlicher statt informeller Reaktion – offensichtlich nicht besser geeignet, Rückfälle zu verhindern; wohl aber entfaltet eine formelle Reaktion schon bei Erst- oder Zweitauffälligen eine ungute Präjudizwirkung für den (dann ohnehin wahrscheinlicher werdenden) Fall einer erneuten Auffälligkeit: Bei der dritten Auffälligkeit kommt bereits die Hälfte der förmlich Verurteilten dieser Fallgruppe einfacher jugendtypischer Delinquenz in den Bereich von Jugendarrest oder Jugendstrafe – und damit der Sanktionen mit der notorisch ungünstigsten Legalbewährung. Wiederholte Auffälligkeit und jeweils verschärfte Sanktionierung schaukeln sich im Gefolge der formellen Sanktionierung gegenseitig auf. Wo dagegen der Spielraum der Diversionen des JGG – gegebenenfalls auch noch bei wiederholter Auffälligkeit wegen jugendtypischer Delinquenz – genutzt wurde, hat sich dies als vertretbare Alternative zum fatalen Mechanismus der Sanktionseskalation erwiesen. Vom legendären „Schuss vor den Bug“ schon bei Bagatelldelinquenz gehen ersichtlich nicht bessernde, sondern eher negative Wirkungen aus. Dagegen bewährt sich Diversion als vertretbare Alternative zur Sanktionseskalation auch bei wiederholter Auffälligkeit mit jugendtypischer Bagatelldelinquenz. *„Diversion hat sich bewährt, zunächst in dem Sinne, dass der praktische Gebrauch wie die Entwicklung*

26 BVerfGE 90, 145 (hier: 191) mit Bezug auf die Einstellungspraxis nach BtmG (so genannte „*Canabis-Entscheidung*“).

27 STORZ, 1994, S. 205, Graphik 19a und 19b. Auswertung der Eintragungen im Bundeszentralregister/Erziehungsregister für den Geburtsjahrgang 1961; Legalbewährungszeitraum 3 Jahre.

Schaubild 6: Rückfälligkeit und Sanktionseskalation nach formeller vs. informeller Sanktionierung



der Legalbewährung nach Einstellung des Strafverfahrens nicht gegen eine weitreichende Nichtverfolgungspolitik spricht“, so ALBRECHT;²⁸ „Der Forschungsstand spricht dafür, im Zweifel weniger, nicht mehr zu tun“, so HEINZ.²⁹

Das gilt insbesondere für den Regelfall jugendtypischer Delinquenz, für den der Gesetzgeber vorrangig die ansonsten „nichtintervenierende“ Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG als Regelfolge vorgesehen hat, sofern nicht im Einzelfall Anzeichen für einen zusätzlichen Interventionsbedarf bestehen.

Wo eine „nichtintervenierende“ Erledigung nicht vertretbar erscheint, weil Interventionsbedarf besteht (etwa bei Aggressionsdelikten oder vielfacher und intensiver Auffälligkeit), eröffnet das JGG – durch den Befund der Austauschbarkeit von Verfahren und Rechtsfolgen auch insoweit gut begründet – die Möglichkeit, normverdeutlichende und erzieherische Maßnahmen begrenzter Eingriffsintensität bis hin zum Täter-Opfer-Ausgleich³⁰ im Rahmen des Diversionsverfahrens einzu-

28 ALBRECHT, 2002, in seinem Gutachten zum 64. Deutschen Juristentag.

29 HEINZ, 1999, S. 423.

30 Dazu – insbesondere auch mit Blick auf die Rolle der Polizei im Diversionsverfahren – MATZKE, 1999; für Nachweise s. insbesondere KERNER, 2003, und die Seiten des Servicebüros für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung[www.toa-servicebuero.de/].

setzen: *„Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) eignet sich wie keine andere Reaktion, dem Täter bewusst zu machen, dass er gegen elementare Verhaltensregeln verstößt und für die Folgen einzustehen hat. Die Verantwortungsübernahme deckt auch die dem Jugendstrafrecht zukommende Funktion der Normverdeutlichung, ohne entsozialisierend und desintegrierend zu wirken. TOA ist der klassische Fall einer integrierenden Sanktion.“*³¹

Sinnvoll und zielführend kann die Nutzung des intervenierenden Diversionsverfahrens für solche Maßnahmen nur dann sein, wenn diese nicht wahl- und ziellos – in punitiver Absicht als Denkmittel oder abschreckendes Strafübel – auf das Diversionsverfahren *„draufgesattelt“* werden, sondern wenn sie gezielt zur erzieherischen Beeinflussung eingesetzt werden. Dies setzt zweierlei voraus: Die Fokussierung (und Beschränkung) auf die Zielgruppe, für die erzieherischer Interventionsbedarf tatsächlich besteht und der gezielte Einsatz der knappen fachlichen (und das heißt vor allem: personellen) Ressourcen für diese Zielgruppe statt in der Breite der Verfahren wegen jugendtypischer Verfehlungen.

Auch wenn über die Wirkung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf die Legalbewährung bisher noch kaum belastbare Befunde vorliegen, so hat sich diese intensive Interventionsform vor allem darin bewährt, dass der TOA den Täter mit den Folgen seines Handelns konfrontiert und in die Verantwortung auch gegenüber dem Opfer nimmt. Solche – und andere erzieherisch gestaltete – Maßnahmen erfordern allerdings mehr an fachlichen und personellen Ressourcen, als sie im Regelfall erforderlich und verfügbar sind. Deshalb wird zurecht die Vernetzung und Kooperation der Verfahrensbeteiligten gefordert, um – gezielt bei der Gruppe, bei der dies angezeigt ist – geeignete Alternativen zum förmlichen Gang des Strafverfahrens zu schaffen und das Verfahren für eine sinnvolle Intervention zu öffnen.

Als neue Formen institutionalisierter Kooperation haben sich an verschiedenen Standorten *„Häuser des Jugendrechts“* oder *„Diversionstage“* etabliert, in denen Polizei, Jugendhilfe und Staatsanwälte sich möglichst zeitnah und koordiniert mit dem Verfahren befassen sollen. Nach dem Selbstverständnis dieser Projekte soll neben der raschen Reaktion auch die Einleitung von im Einzelfall angezeigten erzieherischen und jugendhilflichen Interventionen erleichtert werden.

Diversionstage, „gelbe Karte“, Schülergerichte – neue Modelle einer „besseren Diversion“?

Ähnlich wie bei der besonders medienwirksam herausgestellten nordrhein-westfälischen Variante der so genannten *„Diversionstage“* wird auch bei den – zunächst im Freistaat Bayern etablierten, inzwischen in mehreren weiteren Ländern übernommenen – so genannten *„Schülergerichten“* der in § 45 Abs. 2 JGG für die Staats-

31 BANNENBERG & RÖSSNER, 2003, S. 117 m.W.N.

anwaltschaft eröffnete Spielraum genutzt, das Verfahren ohne Beteiligung des Jugendrichters einzustellen, „wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist“.

Der behauptete Vorzug der genannten – „neuen“ – Diversionsmodelle wird von deren Verfechtern insbesondere darin gesehen, dass – anders als beim Regelverfahren nach § 45 Abs. 1 JGG – das Diversionsverfahren genutzt wird, um die Beschuldigten besonders spürbar und erzieherisch wirksam zu bestrafen. So sollte nach den Worten des Hamburger Justizsenators KUSCH die Einführung³² der Schülergerichte „ein Signal setzen im verstärkten Kampf gegen Jugendkriminalität“ dadurch, dass Fälle leichter Jugenddelinquenz, die bis dahin in Hamburg in der Regel, wie es § 45 Abs. 1 JGG vorsieht, folgenlos eingestellt wurden, nunmehr von einem „Schülergericht“ aus gleichaltrigen Schülern verhandelt werden, die selbstständig ihr Urteil fällen und eine Strafe verhängen. „Jugendlichen ist die Meinung Gleichaltriger besonders wichtig. Daher kann eine von Schülerrichtern ausgesprochene Sanktion viel bewirken“, zitiert die Zeitschrift *Das Parlament*³³ den seinerzeitigen Hamburger Justizsenator. „Wird diese Entscheidung vom angeklagten (sic) Jugendlichen akzeptiert, ist der Fall damit abgeschlossen“, ansonsten kommt das Verfahren vor den Jugendrichter. Und: „Sorge über zu niedrige Strafen braucht sich jedenfalls niemand zu machen. Nach einer wissenschaftlichen Untersuchung fallen in vergleichbaren Fällen die Sanktionen der ‘Teen-Courts‘ meistens härter aus als die Strafen der regulären Jugendrichter.“

Während die mangelnde Akzeptanz der Praxis in Hamburg zur Einstellung der Schülergerichte und damit auch zum Scheitern der angestrebten Begleitforschung führte,³⁴ liegen zu Schülergerichtsprojekten in Bayern ebenso wie inzwischen auch zu der nordrhein-westfälischen Variante der so genannten „*Diversionstage*“ („*Gelbe Karte*“) ausführliche und sorgfältig dokumentierte Begleituntersuchungen vor, die zu Zielgruppe, Durchführung und auch zur Legalbewährung dieser Projekte Aufschluss geben.

32 Die Einführung der Schülergerichte in Hamburg war eine der letzten Aktionen im Jahr 2006 vor KUSCHS Entlassung als Justizsenator und anschließender Gründung der Partei „*Rechte Mitte Heimat Hamburg*“. Das fachliche Niveau des Einführungsprozesses dokumentiert KOLBERG, 2009, S. 139, mit den Worten eines beteiligten Staatsanwalts: „[...] der Senator hat den Vorabdruck des Spiegels mit dem Bericht über das Aschaffener Modell gelesen und hat am Montag dekretiert, dass am Donnerstag das Teen Court Modell entwickelt ist und hat das am Mittwoch in die Zeitung gegeben“.

33 *Das Parlament* 07/1 3.02.2006[www.bundestag.de/dasparlament/2006/07/Inland/001.html].

34 Siehe den Abschlussbericht von KOLBERG, 2009.

Beispiel 1: „‘Teen Court’-Projekte in Bayern: Schüler ‘urteilen’ über Schüler – ein neuer Weg im Umgang mit Jugendkriminalität“

So die Überschrift über die Darstellung der „Schülergerichte“ durch das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Internet.³⁵

„In Anlehnung an US-amerikanische ‘Teen Courts’ wurden in Aschaffenburg, Ingolstadt, Ansbach, Memmingen und Augsburg Schülergremien eingerichtet, die sich im Auftrag der Staatsanwaltschaft mit Straftaten Jugendlicher befassen. Die Schüler sprechen mit dem jugendlichen Straftäter über dessen Tat, vereinbaren unter Umständen eine erzieherische Maßnahme und überwachen gegebenenfalls deren Erfüllung. Das Ergebnis des ‘Verfahrens’ vor dem ‘Schülergericht’ wird anschließend von der Staatsanwaltschaft bei ihrer abschließenden Entscheidung berücksichtigt.“

Nach Vorauswahl der nach Einschätzung der Polizei³⁶ geeigneten Fälle „übermittelt“ die Staatsanwaltschaft dem „Schülergericht“³⁷ – einem im Gesetz nicht vorgesehenen Gremium junger „Schülerrichter“ – die erforderlichen Informationen aus der Verfahrensakte. Zuvor wird die Unterzeichnung einer Einverständniserklärung durch die jungen Beschuldigten und – bei Jugendlichen – deren Erziehungsberechtigten verlangt, mit der sie sich dem Verfahren und den vom Schülergericht auferlegten Maßnahmen unterwerfen.

Die eigentliche „Gremiumssitzung“ wird durch jeweils drei „Schülerrichter“ durchgeführt. Der besondere „Sinn der ‘Schülergerichte‘“ wird darin gesehen, dass „Jugendlichen ... die Meinung Gleichaltriger oft besonders wichtig“ ist. „Missbilligende Reaktionen von Altersgenossen erscheinen daher gut geeignet, jugendliche Täter vom Unrecht ihrer

35 [www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/projekte/teenie/] (zuletzt geprüft 10/2010). Das erste, bundesweit bekanntgewordene Modellprojekt wurde 2000 in Aschaffenburg eingerichtet (dokumentiert bei SABASS, 2004; SCHÖCH & TRAUlsen, 2009); ausführlich beschrieben sind die bayerischen Projekte bei ENGLMANN, 2009, der insbesondere die 2003 bis 2007 in Ingolstadt durchgeführten Verfahren untersuchte; s.a. BLOCK & KOLBERG, 2007. Kritische Würdigungen insbesondere bei BREYMANN, 2007; RIEHE, 2008.

36 So das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf der oben genannten Internetseite: „Zumeist trifft bereits die Polizei eine Vorauswahl der Fälle, die ihrer Einschätzung nach für das Verfahren in Betracht kommen“; nach ENGLMANN, 2009, wird – anders als in den anderen bayerischen Projekten – nur in Ingolstadt die Vorauswahl nicht durch die Polizei, sondern durch die Jugendstaatsanwaltschaft getroffen.

37 „Schülergericht“ und „Schülerrichter“ werden (anders als in Pressemitteilungen des Ministeriums, vgl. Nr. 78/07 vom Mai 2007) auf der hier zitierten Webseite des bayerischen Justizministeriums stets in Anführungszeichen gesetzt, um klarzustellen, dass die „Schülerrichter“ „(n)atürlich nicht“ tatsächlich Richter sind: „Sie können kein Urteil verkünden, keine Jugendstrafe oder richterliche Sanktion festsetzen und keine Strafe vollstrecken“, sondern die „erzieherische(n) Maßnahmen“ „vorschlagen“ und überwachen, von deren Erfüllung die Staatsanwaltschaft die Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG abhängig macht. Irreführend sind die häufig gebrauchten Bezeichnungen „Schülergremium“ oder „Kriminalpädagogisches Schülerprojekt“ (KPS), da es sich (im Gegensatz zu schulinternen Konflikt-schlichtungsgremien) in keinem Fall um schulinterne oder von Schülern getragene Gremien handelt.

Straftat zu überzeugen und sie zum Umdenken zu bewegen. Auch finden Gleichaltrige oft leichter als Erwachsene Zugang zu jugendlichen Beschuldigten und können so Hintergründe und Motive einer Tat ergründen“ sowie „(b)ei der Festsetzung der ‘erzieherischen Maßnahmen‘ ... sehr kreativ und individuell“ vorgehen.³⁸

Die Kreativität bei der Sanktionswahl äußert sich darin, dass die „Schülerrichter“ sich „Strafen ausdenken, auf die ein Jugendrichter nie gekommen wäre und die die Jugendlichen auch wirklich treffen“³⁹ – und die jeden Jugendrichter, der etwa nach § 45 Abs. 3 oder § 47 so verfahren würde, dem Vorwurf der Rechtsbeugung aussetzen würden: Der Katalog der Maßnahmen, die der Jugendrichter anordnen (§ 47 Abs. 1 Satz 3) oder der Staatsanwalt beim Jugendrichter anregen darf (§ 45 Abs. 3), ist durch das JGG ausdrücklich abschließend vorgegeben. Maßnahmen wie Fahrverbote oder die Konfiskation persönlicher Gegenstände, die der Kommunikation oder der rechtskonformen Freizeitbeschäftigung dienen, zu dem Zweck, die Einstellung mit einem den Jugendlichen möglichst persönlich treffenden Strafübel zu verbinden, sind weder mit der Intention noch dem Wortlaut der Diversionsbestimmungen des JGG in Einklang zu bringen.

Nach der zitierten offiziellen Projektdarstellung sollen die Schülergerichte Fälle „leichter bis mittelschwerer Kriminalität“ in der Regel jugendlicher, geständiger Täter bei vollständig geklärtem Sachverhalt verhandeln. Nach Befunden aus der Begleitforschung zu Schülergerichten in Bayern handelt es sich offensichtlich fast ausschließlich um Bagatelldelikte (in einzelnen Projekten zudem explizit nur um „Ersttäter“). So waren im Modellprojekt Aschaffenburg (wie in den meisten anderen Projekten) überwiegend (bis zu 90% der Fälle) Ladendiebstähle oder „Ritzelfälle“⁴⁰

38 [www.justiz.bayern.de/ministerium/aktuelles/projekte/teenie/].

39 So die Formulierung eines Praktikers gegenüber dem Verfasser; die Begleitforschungsliteratur nennt neben Arbeitsauflagen (so z.B. nach dem gescheiterten Versuch des Diebstahls einer CD unvergütete Hilfsarbeiten im Media-Markt) auch die Anfertigung von Besinnungsaufsätzen, Abgabe von den Betroffenen besonders wichtigen persönlichen Gegenständen für eine oder mehrere Wochen („Am häufigsten ist bislang die Abgabe des Handys vereinbart worden“, ENGLMANN, 2009, S. 80); ferner CD-Sammlung, Handy, Fahrrad, Moped, Skateboard, Musikinstrument, PC, auch: Abgabe der Mofa-Prüfbescheinigung). Um herauszufinden, welche Sanktion besonders treffen könnte, empfiehlt die „Checkliste für die ‘Schülerrichter‘ des KPS Ingolstadt betreffend das Gremiumsgespräch“ (Stand 2008) unter „Fragen die einen Hinweis auf die erzieherische Maßnahme geben könnten: Auf was kannst Du am wenigsten verzichten?“

40 Unter anderem durch den Austausch von Ritzel oder Kettenblatt kann ein Mofa mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h so getunt werden, dass höhere Geschwindigkeiten erzielt werden; dadurch erlischt die Betriebserlaubnis; anstelle der Mofa-Prüfbescheinigung („Mofa-Führerschein“) wäre eine Fahrerlaubnis der Klasse M oder A erforderlich (Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 StVG).

erfasst.⁴¹ Selbst im Projekt Ingolstadt, zu dessen Zielgruppe auch der Bereich mittlerer Delinquenz und bereits wiederholt Auffällige zählen sollen, machen diese Fallgruppen ca. zwei Drittel aus.⁴² Seltener sind dagegen Fälle, in denen schwerwiegendere Anlasstaten wie Körperverletzungen „verhandelt“ wurden.

So gilt auch für die Begleitforschung zur Legalbewährung, dass die Vergleichsmöglichkeiten und damit die Reichweite der Aussagen sich auf das untersuchte Deliktsspektrum beschränken; „zu den für die Legalbewährung relevanten Variablen wird auch die Schwere der Taten gezählt. In der vorliegenden Untersuchung gibt es in dieser Hinsicht wenig Differenzierungsmöglichkeiten“, wie SCHÖCH und TRAUlsen den Sachverhalt in Bezug auf ihre Untersuchung in Aschaffenburg durchaus zutreffend charakterisieren.⁴³ In der „Experimentalgruppe“ des Projekts Ingolstadt entfielen auf Diebstahl und Unterschlagung sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis 74% der Delikte;⁴⁴ hier waren immerhin 63% der Projektteilnehmer bereits vorbelastet.⁴⁵ Ein erheblicher Teil der durch die bayerischen Schülergerichte Sanktionierten gehört damit zu der Zielgruppe, die – jedenfalls bundesweit – im Wesentlichen und in Übereinstimmung mit der Bestimmung des § 45 JGG durch ansonsten „nichtintervenerende“ Diversion gemäß § 45 Abs. 1 JGG oder Abs. 2 ohne weitere Maßnahmen ausgeschöpft wird. Wie oben *Schaubild 5* zeigt, geschieht dies (trotz bundesrechtlich gleicher Gesetzeslage) in den Ländern in sehr unterschiedlichem Maße: danach war im Jahr 1994 die Wahrscheinlichkeit, im Freistaat Bayern wegen eines einfachen Diebstahls nicht informell, sondern formell – durch Strafurteil – sanktioniert zu werden, sowohl bei erstmals als auch bei zum zweiten Mal Auffälligen jeweils etwa doppelt so hoch wie im Bundesschnitt (und beim ersten Mal 30 Mal, danach ca. 10 Mal so hoch wie in den Stadtstaaten Hamburg und Bremen). Dies entspricht einer in Bayern vorherrschenden Doktrin, wie sie auf einer bayerischen Polizei-Webseite aus berufenem Mund dargestellt wird: *„Wie der Leitende Oberstaatsanwalt in Schweinfurt ... erläutert, sehen die Strafverfolger im Ladendiebstahl durch Jugendliche keine Bagatelte. Er ist oft der Einstieg in eine kriminelle Laufbahn. Deshalb gibt es in Schweinfurt – wie in ganz Bayern – keine Wertgrenze, bei der eine Strafverfolgung erst einsetzt. Vielmehr wird jeder Ladendiebstahl, auch wenn die Beute nur wenige Cents wert ist, verfolgt. Das ist mit unangenehmen Folgen für die erwischten Jugendlichen verbunden. Und das soll auch so*

41 Vgl. SCHÖCH & TRAUlsen, 2009, S. 23 f., m.N. auch zu weiteren Projekten sowie zu den vielfältigen Bemühungen der Forscher, die Justiz für eine Ausweitung der Zielgruppe über den Bereich der trivialen Bagateldelikte hinaus zu gewinnen.

42 Zu Ingolstadt wie zu weiteren Projektstandorten ausführlich ENGLMANN, 2009.

43 SCHÖCH & TRAUlsen, 2009, S. 31.

44 ENGLMANN, 2009, S. 254.

45 ENGLMANN, 2009, S. 233 ff.

sein!⁴⁶ In der Tat scheinen fast alle bayerischen Staatsanwälte nach dieser Maxime zu verfahren; Bayern weist die bundesweit niedrigste Rate jugendstaatsanwaltlicher Diversion aus (*Schaubild 7*): 2008 wurde hier bei lediglich 9% der Beschuldigten nach § 45 Abs. 1 JGG verfahren; dagegen in Baden-Württemberg wie auch bundesweit bei 26% (und in keinem anderen Land bei weniger als 20%).

Dementsprechend war es der Begleitforschung in Bayern nicht möglich, die Legalbewährung mit dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren nach § 45 Abs. 1 oder 2 JGG ohne durch ein „*Schülergericht*“ auferlegte Strafmaßnahmen zu vergleichen; verglichen wurde entsprechend der vor Einführung der „*Schülergerichte*“ ortsüblichen Praxis mit „*Kontrollgruppen*“, bei denen nach § 45 Abs. 3 JGG⁴⁷ oder überwiegend nach § 76 JGG, also durch Strafurteil im so genannten vereinfachten Jugendverfahren⁴⁸ sanktioniert wurde.

In Aschaffenburg haben sich die Projektteilnehmer mit 22,3% erneut Straffälligen „*günstig bewährt*“;⁴⁹ erstaunlicherweise wertet es die Begleitforschung bereits als Erfolg, dass bei dem untersuchten Jugendgericht Rückfallraten in ähnlicher Größenordnung wie beim Verfahren nach § 45 Abs. 3 (mit jugendrichterlich angeordneten Maßnahmen) auftraten, wobei aufgrund der „*Auswahlkriterien der Aschaffener Polizei*“ die Projektteilnehmer einen höheren Anteil weiblicher und jüngerer Delinquenten sowie „*höherer*“ SchülerInnen aufwiesen, also von Gruppen, bei denen ohnehin durchweg niedrigere Rückfallraten beobachtet werden; „*(w)egen der unterschiedlichen Zusammensetzung beider Gruppen können ihre Nachentscheidungsrate nicht ohne Weiteres miteinander verglichen werden. Bei einer Unterscheidung nach Deliktart und Geschlecht haben sich die Projektprobanden jeweils etwas günstiger entwickelt*“, was indessen nicht statistisch abgesichert werden konnte. „*Selbst vorbelastete Jugendliche haben sich nach einer richterlichen Maßnahme gemäß § 45 Abs. 3 JGG nicht günstiger als nach einem Schülerverfahren bewährt*“, dass ein „*richterliches Eingreifen*“ erforderlich wäre, „*konnte folglich für die Untersuchungsgruppe nicht verifiziert werden*“.⁵⁰

46 [www.polizei.bayern.de/ppufr/schutz/klau_dir_nicht_deine_zukunft.htm], inzwischen nicht mehr im Netz. Der Sache nach bestätigt bei SCHÖCH & TRAUlsen, 2009, S. 44, für Aschaffenburg ebenso wie für weitere Staatsanwaltschaften in Bayern (S. 23 f.); so trage etwa bei geringwertigen Ladendiebstählen „*(d)ie Staatsanwaltschaft Ansbach ... dem Bagatelldarakter dieser Delikte durch ein vereinfachtes Ladendiebstahlverfahren Rechnung, bei dem leichte Fälle mit zehn Stunden gemeinnütziger Arbeit abgegolten werden*“ sowie bei ENGLMANN, 2009, S. 105: „*Laut Einschätzung der Staatsanwaltschaft Ingolstadt werde dort ... bei Diebstahl regelmäßig kein Gebrauch von der Möglichkeit der folgenlosen Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 JGG gemacht*“; bei der STA München I werde allenfalls bei Diebstählen im Wert bis 5 € (vor 2008 bis 2 €) nach § 45 Abs. 1 eingestellt.

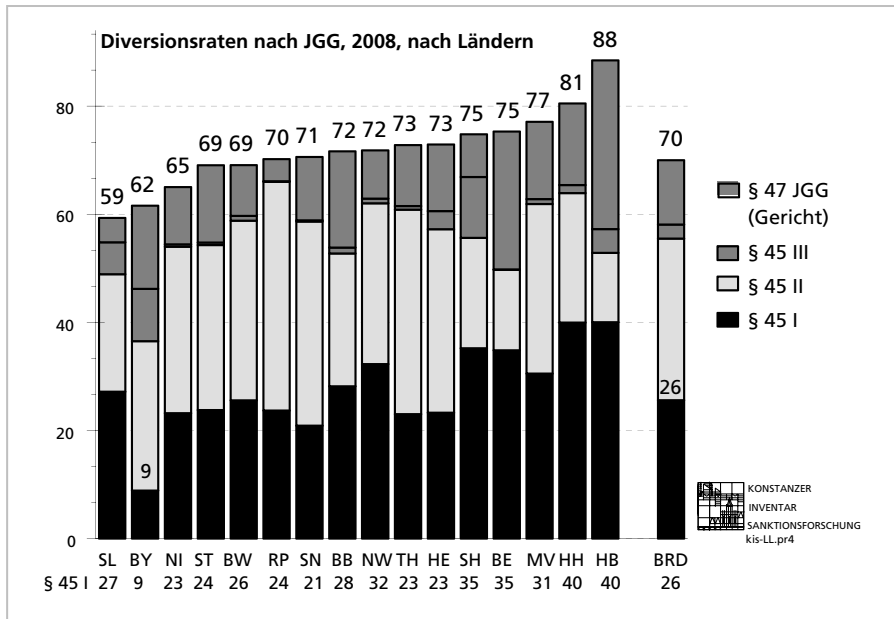
47 So in Aschaffenburg: SCHÖCH & TRAUlsen, 2009, S. 26.

48 So in Ingolstadt: ENGLMANN, 2009, S. 199 ff.

49 SCHÖCH & TRAUlsen, 2009, S. 43.

50 SCHÖCH & TRAUlsen, 2009, S. 43, S. 44.

Schaubild 7: Diversionsraten und Anteile der Diversion nach § 45 Abs. 1 JGG (bezogen auf nach JGG formell oder informell Sanktionierte) nach Ländern, 2008



Ähnlich bescheiden fallen auch die Ergebnisse der Begleitforschung zum „Kriminalpädagogischen Schülerprojekt“ (KPS) Ingolstadt aus: „Der statistische Nachweis einer besseren spezialpräventiven Wirksamkeit des ‘schülergerichtlichen‘ Verfahrens konnte“, so die Bewertung von ENGLMANN in seinem ausführlichen Forschungsbericht, „... nur teilweise erbracht werden“.⁵¹ Bei Kontrolle von Störvariablen kann nämlich allenfalls

51 ... nämlich dann, wenn nur solche Projektteilnehmer aus der Experimentalgruppe berücksichtigt wurden, „die ‘erfolgreich‘ an einem KPS teilgenommen haben“ (ENGLMANN, 2009a, S. 225). Die in der Literatur mehrfach übernommene Behauptung einer „positiven Tendenz zugunsten der Projektteilnehmer“ beruht auf dem (methodisch nicht zulässigen) Vergleich lediglich der „erfolgreichen“ Projektteilnehmer mit der Kontrollgruppe. Interpretierbar sind (unter den zahlreichen Gruppen- und Untergruppenvergleichen mit inflationär angestellten Signifikanzberechnungen) jedoch nur die Ergebnisse für die unausgelesene Gesamtheit der am Schülergericht teilnehmenden Probanden, da der spätere Ausschluss von „Abbrechern“ aus der Experimentalgruppe den Befund durch Selektion zugunsten erfolgreicher Fälle verfälscht, während in der Vergleichsgruppe eine solche nachträgliche Selektion nicht stattfindet (vgl. ENGLMANN, 2009, S. 312 ff.). Im Übrigen verschweigt ENGLMANN (2009, S. 224) nicht, dass die behauptete „Tendenz zugunsten der

als hinreichend bestätigt gelten, dass die Legalbewährung der den Schülergerichten zugewiesenen Beschuldigten insgesamt nicht schlechter war als die der Vergleichsgruppen, in denen nach § 76 JGG angeklagt und verurteilt oder gemäß § 45 Abs. 3 JGG nach jugendrichterlich angeordneten Maßnahmen eingestellt wurde.⁵² Da die Schülergerichte Ausfluss der bayerischen Praxis sind, § 45 Abs. 1 JGG/153 StPO auch in Fallgruppen *contra legem* systematisch nicht anzuwenden, die eindeutig zur Zielgruppe dieser Bestimmungen gehören, konnte die unterstellte Erforderlichkeit und Überlegenheit im Vergleich zur JGG-konformen Diversionspraxis nach § 45 Abs. 1 oder 2 schon deswegen nicht belegt werden, weil an den Projektstandorten eine gesetzeskonform behandelte Vergleichsgruppe nicht zur Verfügung stand und die Einrichtung einer „*experimentellen*“ Vergleichsgruppe, in der ausnahmsweise gesetzeskonform nach § 45 Abs. 1 JGG verfahren worden wäre, gar nicht erst in Betracht gezogen wurde. Für den gleichwohl hartnäckig behaupteten Vorzug der Schülergerichte als angeblich besonders erfolgreicher Variante der Diversion⁵³ gibt es somit keine seriöse empirische Grundlage.

Beispiel 2: „Diversionsstage“ und „Gelbe Karte“ in Nordrhein-Westfalen – Abschreckung durch Diversion?

Wie die „*Schülergerichte*“ erheben auch die so genannten Diversionsstage in NRW den Anspruch, das für den Regelfall leichter alterstypischer Delinquenz vorgesehene Verfahren der Diversion nach § 45 Abs. 1 oder 2 (ohne zusätzliche Maßnahmen) durch eindrücklichere und wirksame, hier zusätzlich: beschleunigte, Formen der Reaktion auf jugendtypische Delinquenz zu ersetzen. Die Diversionsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen⁵⁴ sprechen noch allgemein vom Ziel, „*(d)ie Diversion ... auf der Grundlage des Erziehungsgedankens in institutionalisierter Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen beschleunigt durchzuführen*“; dem sollen die „so genannten

Fortsetzung Fußnote 51

Projektteilnehmer“ sowohl für den zwei- wie für den Dreijahreszeitraum jeweils nicht signifikant und für den Vierjahreszeitraum nicht mehr interpretierbar ist. Vermisst wird in der ZJJ-Veröffentlichung allerdings die Darstellung der aussagefähigeren (aber dafür wenig günstigen) Befunde für die unausgelesene Projektgruppe und unter Kontrolle von Störvariablen, die sich nur im ausführlichen Forschungsbericht (ENGLMANN, 2009) finden.

52 ENGLMANN, 2009, S. 312, S. 323.

53 So unter anderem auch in der vom Bundestag herausgegebenen Zeitschrift *Das Parlament*: Nach NITSCHKE, 2006, wurden angeblich beim Schülergericht Aschaffenburg „*(n)ach einer ersten Zwischenauswertung ... von fast 60 'Angeklagten' vor dem 'Teen-Court' lediglich drei Jugendliche rückfällig. Dies entspricht einer Quote von fünf Prozent.*“

54 Richtlinien zur Förderung der Diversion im Jugendstrafverfahren (Diversionsrichtlinien) – Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums – 4210-III. 79 –, des Innenministeriums – 42-6591/2.4 –, des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder – 322-6.08.08.04 – 7863 – und des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie – III 2-1122 – vom 13. Juli 2004 – JMBL. NRW S. 190, hier: 2.1.

Diversionstage oder andere Modelle der Beschleunigung“ dienen; „(d)ie Einführung weiterer Diversionstage oder anderer Modelle ist zu fördern und zu unterstützen.“ Durch die (alsbald nach dem Regierungswechsel 2005 medienwirksam inszenierte) neue Namensgebung „Gelbe Karte“ sollte die neue Zielrichtung verdeutlicht werden: Als Alternative zur „*Diversion herkömmlicher Art*“ sollen Diversionstage, wie sie in NRW erstmals durch die Polizeiinspektion Remscheid mit der dortigen Jugendgerichtshilfe und der Staatsanwaltschaft Wuppertal angestoßen wurden, das Verfahren der Reaktion auf Bagatelldelikte – *„in erster Linie Straftaten aus dem Eigentumsbereich, kleinere Verkehrsstraftaten, Beförderungerschleichungen (‘Schwarzfahren‘) und Bagatelldelikte bei erst auffälligen Jugendlichen“* – straffen und zu einer möglichst eindrucksvollen und zeitnahen Reaktion führen.⁵⁵

Nach dem Ladendiebstahl gibt es die „Gelbe Karte“

„Mit rotem Gesicht und den Tränen nahe sitzt das Mädchen vor dem Jugendgerichtshelfer in Remscheid. ‘Ganz spontan‘ und ‘ohne nachzudenken‘ habe sie den Lippenstift in der Drogerie gestohlen, sagt die 14-Jährige. Der Mitarbeiter des Jugendamtes hört sich das Ganze an und redet ihr streng ins Gewissen. Über die Strafe entscheidet unmittelbar danach Staatsanwalt BERND HOGREBE: Zehn Stunden Arbeit in einem Krankenhaus. ‘Gelbe Karte‘ heißt das wissenschaftlich begleitete Projekt für jugendliche Straftäter, das NRW-Justizministerin ROSWITHA MÜLLER-PIEPENKÖTTER (CDU) in den nächsten Monaten auf ganz Nordrhein-Westfalen ausdehnen will“ (Kölnische Rundschau 21.12.2006).

Für den örtlichen Diversionstag werden die „von der Polizei angeregten Fälle“ über etwa einen Monat angesammelt. *„Die meisten der Jugendlichen sind zum ersten Mal straffällig geworden. Oft geht es um Delikte wie Ladendiebstahl, Schwarzfahren, Graffiti-Schmierereien oder Mofa-Frisieren.“*⁵⁶ Nach Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft werden die Beschuldigten und ihre Erziehungsberechtigten polizeilich vorgeladen, vernommen und sogleich an die Jugendgerichtshilfe „übergeben“; der Staatsanwalt erteilt eine Auflage, diese sowie im Falle einer Arbeitsaufgabe („Krankenhaus, Altersheim oder Ähnlichem“) die zugewiesene Einsatzstelle wird „sofort“ mitgeteilt⁵⁷ – ein zeitnaher kurzer Prozess, der nur in Trivialfällen in Betracht kommt, in denen die Tat nicht bestritten wird und polizeiliche Ermittlungen entbehrlich sind, wie dies bei jugendtypischen Bagatelldelikten der Regelfall ist. Beklagt wird aus polizeilicher Sicht (neben dem im Vergleich zum „normale(n) Diversionsverfahren“ erheblich höheren organisatorischen Aufwand und dem vielen zusätzlichen Schriftverkehr), dass *„Sanktionen des Strafrechts erst ab einem Alter von 14 Jahren möglich“* seien; *„Daher ist zu überlegen, ob die positiven Wirkungen eines Diversionstages auch für Kinder unter*

55 DIETT, 2003, S. 376.

56 Kölnische Rundschau 21.12.2006; online: [www.rundschau-online.de/html/artikel/1162484291091.shtml] (zuletzt geprüft 10/2010).

57 DIETT, 2003, S. 377.

14 Jahren verfügbar gemacht werden sollten. Erforderliche rechtliche Änderungen müssen in diesem Zusammenhang diskutiert werden.⁵⁸ Den wiederholt in Presseverlautbarungen und Publikationen behaupteten „erheblich positiven Einfluss auf die Legalbewährung der Probanden“⁵⁹ führte die nordrhein-westfälische Justizministerin insbesondere auf die „zügige Vollstreckung“ und das Warn- und Drohpotential der „gelben Karte“ zurück: „Nach ‘Gelb’ kommt bei erneutem Fehlverhalten ‘Rot’, also z.B. Jugendarrest oder sogar Jugendstrafe.“⁶⁰ Hier soll Diversion – durch die staatsanwaltliche Verhängung zum Teil exzessiver Arbeitsauflagen bei Ersttätern und die Ankündigung von Jugendarrest für den Fall einer zweiten Auffälligkeit – zur Abschreckungsdiversion umfunktioniert werden: Erklärte kriminalpolitische Absicht der Protagonisten ist es, durch das Konzept einer raschen und spürbaren „Strafe schon bald nach der Tat“ der kriminologischen „These von der Austauschbarkeit von Alternativen“ entgegenzutreten, „derzufolge Sanktionen und pädagogische Interventionen im unteren und im Mittelfeldbereich gegenüber vergleichbaren Tätergruppen mehr oder minder gleich wirken.“⁶¹ „Zu überprüfen ist, ob im Zusammenspiel von schneller und koordinierter Reaktion und unter Einbeziehung von Teilen des sozialen Umfelds des Probanden doch so etwas wie eine ‘bessere Diversion’ erreicht werden kann.“ Besser sei nicht nur, dass die Reaktion nunmehr rascher erfolge; besser sei insbesondere die schon zuvor durch Justizministerium und Staatsanwaltschaften in Presseberichten⁶² lancierte „Erfolgsquote“ von 95% – „deutlich besser als die zuvor dargelegten allgemeinen Rückfallbilanzen im Diversionsbereich, die sich freilich über einen langen Zeitraum erstrecken.“⁶³

Wissenschaftlich erhärtet werden sollte diese Erfolgsbilanz durch die Ergebnisse der kriminologischen Begleitforschung an der Universität Bonn. Deren Ergebnisse lagen dem nordrhein-westfälischen Justizministerium bereits in der ersten Jahreshälfte 2010 vor; sie wurden jedoch, um den Wahlkampf der seinerzeitigen Justizministerin nicht zu belasten, unter Verschluss gehalten und waren zum Zeitpunkt des Jugendgerichtstages 2010 noch nicht öffentlich zugänglich. Inzwischen sind die wesentlichen Befunde durch die Begleitforscher selbst publiziert worden.⁶⁴ Ihr Fazit:

58 DIETT, 2003, S. 378, S. 380.

59 MÜLLER-PIEPENKÖTTER & KUBINK, 2007, S. 63.

60 MÜLLER-PIEPENKÖTTER nach einer Pressemitteilung des JM NRW, zit. nach AJS-Forum, Vierteljährlicher Info-Dienst der AG Kinder- und Jugendschutz (AJS) Landesstelle Nordrhein-Westfalen e.V., Köln, 3/2006, S. 10.

61 MÜLLER-PIEPENKÖTTER & KUBINK, 2007, S. 63; in Anmerkung 20 ausdrücklich als Gegenposition zu dem bei HEINZ & STORZ, 1994, S. 76 f., dokumentierten Forschungsstand, wonach bei jugendtypischen Delikten eingriffsintensivere Sanktionen weder erforderlich noch spezialpräventiv überlegen sind.

62 *Westdeutsche Zeitung* vom 30.11.1999: „nach Angaben von Staatsanwaltschaft und Justizministerium“ seien „95 Prozent ... danach nicht mehr polizeilich in Erscheinung getreten“; ähnlich DIETT, 2003, S. 378.

63 MÜLLER-PIEPENKÖTTER & KUBINK, 2007.

64 VERREL, 2010; VERREL, RÜTHER & LINKE, 2011.

„Die ... Überprüfung der Rückfallquoten hat bereits bei einem einjährigen Beobachtungszeitraum keine signifikant besseren Ergebnisse ausweisen können. Bei einem zweijährigen Beobachtungszeitraum sind die ermittelten Rückfallquoten der Diversionstagsteilnehmer zum Teil sogar noch höher als in der Vergleichsgruppe der herkömmlichen Diversion. Danach kann der Diversionstag derzeit nicht als ein besseres Erledigungsinstrument empfohlen werden. Dies gilt besonders dann, wenn man den erheblichen zeitlichen und personellen Mehraufwand in Rechnung stellt, der nach den Angaben der überwiegenden Mehrzahl der befragten Praktikerinnen und Praktiker mit den Diversionstagen verbunden ist.“ Und weiter: „Die hier erzielten Ergebnisse entsprechen außerdem sowohl der Skepsis, die selbst von etlichen an den Diversionstagen beteiligten Praktikern hinsichtlich der Präventionswirkung geäußert wurde, als auch den Erwartungen, die Wissenschaftler und speziell Kriminologen auf der Grundlage der bisherigen Erkenntnisse der Dunkelfeld- und Sanktionsforschung formuliert haben.“⁶⁵ Kritisch bewertet die Begleitforschung den „Geständnisdruck durch konzentriertes Behördenauftreten“,⁶⁶ die Steigerung der Eingriffsintensität und die Überreaktion bei jugendtypischer Erst- und Bagatelldelinquenz, „von der man weiß, dass sie in der weit überwiegenden Zahl der Fälle ein vorübergehendes Phänomen ist, dass sie sich auch ohne eine justizielle Sanktionierung wieder ‘auswächst’“.⁶⁷ Nicht einmal die behauptete generelle Verfahrensbeschleunigung ließ sich belegen: Nur an zwei der sieben untersuchten Projektstandorte fand sich eine deutlich kürzere, an drei eine im Schnitt unveränderte und an zwei Standorten sogar eine längere Verfahrensdauer – bei durchweg deutlich erhöhtem Aufwand für alle Beteiligten. Während so erhebliche Ressourcen für die (letztlich unnötige und unnütze, wenn nicht gar kontraproduktive) Befassung mit Bagateltätern eingesetzt wurden, fehlte es an Zeit und Ressourcen, wo im Rahmen der Diversionstage, wie dies für einen Teil der Standorte zutraf, auch Straftaten von wiederholt und intensiver Auffälligen verhandelt wurden, bei denen im Einzelfall Interventionsbedarf erkennbar und die Einleitung geeigneter ambulanter Maßnahmen gemäß § 45 Abs. 2 oder 3 JGG als Alternative zu Anklage und Verurteilung durchaus sinnvoll und aussichtsreich gewesen wäre. Hier kritisiert die Begleitforschung die „Anklageerhebung bei diversionsgeeigneten Fällen“, während ansonsten bei der Großzahl der Bagatellfälle, für die das JGG gemäß § 45 Abs. 1 die Diversion ohne zusätzliche Maßnahmen vorsieht, punitive Maßnahmen mit oft erheblicher Eingriffsintensität nach § 45 Abs. 2 JGG staatsanwaltlich verhängt wurden. „Ist der Diversionstag demnach bei dieser Tätergruppe ein ‚Zuwiel‘ an informeller Reaktion“, so das Resümee bei VERREL, „könnte es umgekehrt bei der kleineren Zahl derjenigen jungen Täter, deren Taten und Lebensumstände erste Indikatoren für eine kriminelle Gefährdung sind, ein ‚Zuwenig‘ an Intervention sein, es

65 Hier und im Folgenden: VERREL, RÜTHER & LINKE, 2011, S. 148.

66 VERREL, RÜTHER & LINKE, 2011, S. 93 ff.

67 VERREL, RÜTHER & LINKE, 2011, S. 148.

hier also nachhaltigerer, über die einmalige Ansprache am Diversionstag hinausgehender, nicht notwendig formeller Reaktionen bedürfen.“⁶⁸ Für keine der beiden Zielgruppen – jugendtypische Verfehlungen ohne Interventionsbedarf; wiederholt und intensiver Auffällige mit Interventionsbedarf – konnte so – trotz des erheblichen personellen Mehraufwandes – etwas Positives bewirkt werden.

Restaurative Kriminalpolitik mit Mitteln der Diversion?

Anmerkungen zur rechtlichen und rechtspolitischen Bewertung

Während die behauptete spezialpräventive Überlegenheit einer punitiv ausgerichteten Diversion weder bei den im Bayern untersuchten „*Schülergerichten*“ noch an den nordrhein-westfälischen Projektstandorten nachgewiesen werden konnte, bleibt als statistisch belegter Effekt die Abkehr der örtlichen Sanktionspraxis von den Vorgaben des § 45 JGG und der dort festgelegten Rangfolge der Verfahrensvarianten. Unabhängig von der Frage nach der Wirksamkeit ist deshalb die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der staatsanwaltlichen Verfahrensweisen in den genannten Projekten zu prüfen.⁶⁹

In § 45 Abs. 2 JGG hat der Gesetzgeber für die staatsanwaltliche Diversionspraxis einen weiten Ermessensspielraum eröffnet mit dem Ziel, den Gebrauch der Diversion unterhalb der eingriffsintensiveren Verfahrensweisen mit jugendrichterlich angeordneten Maßnahmen nach §§ 45 Abs. 3 und 47 JGG zu fördern. Gemeinsam ist den so genannten „*Schülergerichten*“ wie den nordrhein-westfälischen Projekten „*Gelbe Karte*“, dass dieser Spielraum für einen anderen kriminalpolitischen Zweck genutzt wird: die Verdrängung der Diversion ohne zusätzliche Maßnahmen durch eingriffsintensivere Verfahrensgestaltung und die Aufrüstung mit zusätzlichen punitiven Maßnahmen. Rechtspolitisches Motiv hierfür ist die Ablehnung des im neugefassten JGG eigens hervorgehobenen (schon immer zu beachtenden) Subsidiaritätsprinzips mit dem Vorrang der „*nichtintervenierenden*“ Diversion in der Fallgruppe leichter alterstypischer Jugenddelinquenz, die die Mehrzahl der Verfahren gegen junge Beschuldigte ausmacht. Diese Zielrichtung belegen nicht nur die bereits angeführten ministeriellen und staatsanwaltlichen Bekundungen, wonach eine Straffreiheit auch für Bagatelldelikte und Ersttäter grundsätzlich nicht in Betracht komme, ebenso wie die von der Begleitforschung dokumentierte notorische Nichtanwendung des § 45 Abs. 1 JGG an bayerischen und nordrhein-westfälischen Projektstandorten. Die offensichtliche und gewollte Umgehung des dem JGG zugrunde liegenden Subsidiaritätsprinzips überschreitet damit die Grenzen vertretbaren staatsanwaltlichen Ermessengebrauchs und ist nicht mehr verfassungskonform.⁷⁰

68 VERREL, 2010, S. 234.

69 Zu den rechtlichen Bedenken vgl. u.a. BREYMANN, 2007; EISENBERG, 2010, Rn. 20a zu § 45 JGG; RAUTENBERG, 2006, S. 2750; aus rechtlicher und pädagogischer Sicht auch PLEWIG, 2008, S. 243.

70 So auch VERREL, 2010, S. 236 f.

Dasselbe gilt für die programmatische Ankündigung von Anklage und Jugendarrest in jedem Wiederholungsfall (ohne Rücksicht auf den Tatvorwurf) im Rahmen der „Gelbe Karte“-Rhetorik,⁷¹ nach der an den Projektstandorten ein zum zweiten Mal wegen Ladendiebstahls aufgefallener Jugendlicher statt, wie andernorts, mit einer erneuten Einstellung nach § 45 JGG, nunmehr mit Anklage und Jugendarrest sanktioniert wird, der wiederum mit notorisch hohen Rückfallraten verbunden ist.⁷²

Bedenken begegnet auch die Einschaltung so genannter „*Schülergerichte*“ im Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 2 JGG. Mit dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber der Staatsanwaltschaft einen erheblichen Ermessensspielraum eingeräumt, in Hinblick auf bis dahin bereits eingeleitete oder erfolgte Einwirkungen und Maßnahmen Dritter (des Erwischtwerdens, etwaiger elterlicher oder schulischer Disziplinarmaßnahmen) das Verfahren ohne weitere Maßnahmen einzustellen oder aber, wo zusätzliche Maßnahmen erforderlich erscheinen, Maßnahmen aus dem abschließenden Katalog des § 45 Abs. 3 selbst (ohne Einschaltung des Jugendrichters) anzuregen. Dass der Staatsanwalt sich damit eigentlich dem Jugendrichter vorbehaltene Sanktionskompetenzen aneignet, wird in der Literatur kontrovers diskutiert, in Hinblick auf das Ziel einer möglichst wenig eingriffsintensiven Gestaltung des Diversionsverfahrens aber überwiegend als vertretbar bewertet, sofern die Maßnahmen unterhalb oder zumindest innerhalb des dem Jugendrichter gesetzten Rahmens bleiben. Rechtsmissbräuchlich ist es dagegen, wenn die so genannten „*Schülergerichte*“ durch die Jugendstaatsanwaltschaft im Lauf des Diversionsverfahrens eingeschaltet werden, um die durch das JGG gesetzte Grenze für zulässigerweise durch den Jugendrichter zu verhängende oder durch den Staatsanwalt „*anzuregende*“ Maßnahmen im Diversionsverfahren zu überschreiten und die Erfüllung von Auflagen, deren Verhängung im Diversionsverfahren selbst dem Jugendrichter verwehrt wäre, zur Bedingung einer Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG zu machen. Rechtlichen Bedenken begegnet ferner die Institutionalisierung einer extralegalen Verfahrensform, bei der die jugendlichen Beschuldigten vor einem Gremium gleichaltriger „*Schülerrichter*“ bloßgestellt und dadurch absichtsvoll beschämt werden (während der Nichtöffentlichkeitsgrundsatz, § 48 JGG, den Beschuldigten selbst im förmlichen Verfahren vor solcher Bloßstellung schützt).

71 „Nach ‘Gelb’ kommt bei erneutem Fehlverhalten ‘Rot’, also z.B. Jugendarrest oder sogar Jugendstrafe“, MÜLLER-PIEPENKÖTTER, siehe oben Fn. 60.

72 Vgl. dazu oben *Schaubilder 4 und 5*; prägnant zur Entscheidungspraxis in NRW VERREL, 2010, S. 239: „Die Sanktionsspirale dreht sich mit anderer Geschwindigkeit, je nachdem, ob schon einmal nach § 45 Abs. 1 oder 2 JGG eingestellt wurde.“

Rechtswidrig ist bei diesem Verfahren im Übrigen bereits die Übermittlung von Informationen aus der Verfahrensakte an die „Schülerrichter“: Die Voraussetzungen für Auskünfte aus der Verfahrensakte an Stellen, die nicht (wie etwa die Jugendgerichtshilfe) Organ der Jugendgerichtsverfassung (§§ 38, 70 JGG) sind, regelt die StPO bekanntlich abschließend;⁷³ bei den „Schülergerichten“ handelt es sich weder um „öffentliche Stellen“ noch um „andere Justizbehörden“ (§ 474 StPO); die „Schülerrichter“ können weder als Privatpersonen ein „berechtigtes Interesse“ (§ 475 StPO) geltend machen, noch dürfen ihnen als „von Amts wegen“ zu unterrichtender Vollstreckungsbehörde oder Entscheidungsinstanz in einem anderen Strafverfahren im Sinne von § 479 StPO Informationen über den Tatvorwurf oder die Identität von in einem Ermittlungsverfahren Beschuldigten übermittelt werden.

Der Rechtswidrigkeit einer solchen Verfahrenspraxis kann auch nicht dadurch abgeholfen werden, dass den vor die Alternative der Zustimmung oder aber der Anklageerhebung gestellten Beschuldigten bzw. ihren gesetzlichen Vertretern die Zustimmung abgenötigt wird zur – nach der abschließenden Regelung der StPO eindeutig unzulässigen – Übermittlung von Inhalten der Ermittlungsakte an die „Schülerrichter“, zur „freiwilligen“ Teilnahme an einem extralegalen „Schülergerichtsverfahren“ und zur Ableistung der dort „auferlegten“ Strafmaßnahmen.⁷⁴ Maßnahmen außerhalb des Katalogs des § 45 Abs. 3 JGG darf der Staatsanwalt nach § 45 Abs. 2 JGG, wenn sie bereits erfolgt sind, zwar gegebenenfalls berücksichtigen, aber keinesfalls selbst „anregen“, veranlassen oder durchführen. Weder seine Befugnisse noch die seiner extralegalen Erfüllungsgehilfen dürfen die Grenze überschreiten, die das JGG der jugendrichterlichen wie der staatsanwaltlichen Sanktionsbefugnis im Diversionsverfahren gesetzt hat; um so weniger darf die Anwendung der ge-

73 Aus diesem Grund musste die erforderliche Rechtsgrundlage für Mitteilungen an beauftragte Stellen zum Zweck des Täter-Opfer-Ausgleichs oder der Schadenswiedergutmachung (§ 155b StPO) durch das Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs und zur Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen vom 20. Dezember 1999 zwingend explizit in die StPO eingeführt werden.

74 In dem in Ingolstadt – in Abstimmung mit dem JM des Freistaats Bayern – zum Einsatz gekommenen Anschreiben der Staatsanwaltschaft wird den Beschuldigten die Alternative zur „freiwilligen“ Unterwerfung unter Verfahren und Strafen des Schülergerichts folgendermaßen eröffnet: „Falls Sie mit der Sachbehandlung nicht einverstanden sind, wird ohne weitere Benachrichtigung die öffentliche Klage erhoben. Bitte beachten Sie besonders, dass nicht vorgesehen ist, Sie zur Beibringung der Einverständniserklärung und zur Erfüllung der Maßnahme zu mahnen, zu prüfen, aus welchen Gründen Sie die Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt haben, im Fall der Nichterfüllung der Maßnahme die vorgesehene Sachbehandlung nach § 45 Abs. 2 JGG ausdrücklich zu widerrufen. Wenn Sie also an einer Maßnahme der Schülerschiedsstelle nicht teilnehmen wollen oder die Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, erhebt die Staatsanwaltschaft ohne weitere Nachricht die öffentliche Klage gegen Sie“ (ENGLMANN, 2009, S. 108 f.).

setzlichen Diversionsvorschriften von der Zustimmung zu einer gesetzeswidrigen Verfahrensweise und der Unterwerfung unter gesetzeswidrige Auflagen abhängig gemacht werden.⁷⁵

Abschließende Bewertung: Was soll, was darf Diversion? Was ist gut an der „besseren Diversion“?

1. Diversion soll zwei Probleme lösen: Sie soll die Belastung der Gerichte durch die stark gestiegene Zahl von Verfahren minderschwerer Alltagskriminalität entlasten; sie soll insbesondere im Jugendstrafrecht eine Alternative zu der im Regelfall nicht erforderlichen förmlichen Verurteilung und Sanktionierung eröffnen. Tatsächlich ist Diversion im allgemeinen wie im Jugendstrafrecht heute der Regelfall, und sie hat sich bewährt: *„Es gibt keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen messbar bessere Legalbewährungsraten erzielen zu können.“* *„Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher war.“*⁷⁶

2. Nach dem Subsidiaritätsprinzip muss vorrangig geprüft werden, ob eine Anklage erforderlich ist; wo dies nicht der Fall ist, muss nach der Systematik der Diversionsvorschriften des JGG vorrangig geprüft werden, ob die „*folgenlose*“ Diversion ohne (zusätzliche) Maßnahmen in Betracht kommt oder ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Fall (und nur in diesem Fall) darf der in § 45 Abs. 2 abschließend vorgegebene Maßnahmekatalog genutzt werden, um durch vom Staatsanwalt „*angeregte*“ oder jugendrichterlich angeordnete Maßnahmen eine weitergehende Reaktion durch Anklage und Strafurteil entbehrlich zu machen.

3. Die Grenzen vertretbaren Ermessensgebrauch sind eindeutig überschritten, wenn das Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG grundsätzlich an die Stelle des Verfahrens nach § 45 Abs. 1 JGG, § 153 StPO tritt, um eine Einstellung in jedem Fall mit zusätzlichen punitiven Maßnahmen zu verbinden. Ebenso wenig ist es zu rechtfertigen, wenn das Verfahren nach § 45 Abs. 2 JGG genutzt wird, um die Verfahrenseinstellung von der Unterwerfung unter „*kreative*“ Auflagen oder Strafmaßnahmen abhängig zu machen, die nicht nur in pädagogischer Hinsicht zweifelhaft, sondern auch rechtlich

75 Hier wohl beachtenswert die Feststellung des BGH (3 StR 102/84), dass der Staatsanwalt, der *„gegenüber den Jugendlichen und Heranwachsenden oder deren Eltern darauf hingewirkt (hat), daß die Betroffenen – in dem Bewußtsein, anderenfalls werde das Verfahren mit der Folge anderer Sanktionen fortgeführt werden“* in eine unzulässige Maßnahme einwilligten, um danach das Ermittlungsverfahren gemäß § 45 Abs. 2 JGG einzustellen, sich der Rechtsbeugung zum Nachteil der Beschuldigten schuldig macht, indem er die Verfahrenseinstellung nach § 45 JGG von einer rechtswidrigen Voraussetzung abhängig macht.

76 HEINZ, 2005, S. 310.

nach den einschränkenden Bestimmungen des § 45 JGG nicht zulässig sind. Auch wenn das JGG für erzieherische Erwägungen großen Spielraum lässt, gilt für das jugendstrafrechtliche Rechtsfolgensystem (und besonders für das Diversionsverfahren ohne richterliche Beteiligung und ohne jede Möglichkeit der rechtlichen Kontrolle im Rechtsmittelverfahren)⁷⁷ das limitierende Prinzip der Verhältnismäßigkeit von Straftat und Rechtsfolge, das Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 GG) ist und Verfassungsrang hat. Aus ihm folgt, „dass das vorrangige Erziehungsziel (sc. des JGG) nicht jeden – aus erzieherischen Gründen für notwendig gehaltenen – Eingriff in die Individualsphäre deckt, sondern dass die Tat Anlass und Limitierung für das Sanktionsziel ist ... Nur im Rahmen der Tatangemessenheit hat die erzieherisch zweckmäßigste Sanktion Vorrang; bei mehreren gleich geeigneten geht diejenige vor, die den Jugendlichen am wenigsten belastet.“⁷⁸

4. Die Einführung von „Schülergerichten“ ebenso wie das Projekt „Diversionstage“/„Gelbe Karte“ beruhen demgegenüber auf der kriminalpolitischen Überzeugung, es müsse in jedem Fall gegenüber jugendtypischer Delinquenz mehr geschehen als das Regelverfahren der „nichtintervenierenden“ Diversion vorsieht. Aus dieser – offenbar faktenresistenten – Überzeugung folgt die Ablehnung der „Austauschbarkeitsthese“, nach der eingriffsintensivere Reaktionen weder erforderlich noch wirksamer sind, und damit auch des in den Diversionsvorschriften des JGG verankerten Subsidiaritätsprinzips, wonach vorrangig die weniger eingriffsintensiven, nichtpunitiven Verfahrensvarianten des § 45 JGG zu wählen sind, wenn nicht im Einzelfall Hinweise auf die Erforderlichkeit eingriffsintensiverer Maßnahmen ersichtlich sind.

Um so deutlicher fällt das Ergebnis der Begleitforschung zu diesen Projekten aus: Entgegen den Erwartungen (und den zu beiden Projekten frühzeitig in den Medien lancierten „Erfolgsmeldungen“) findet sich kein Beleg für die Erforderlichkeit und Überlegenheit dieser eingriffsintensiven Formen einer vorgeblich „besseren Diversion“ durch konzertierte Abschreckung und punitive Maßnahmen im Rahmen von „Diversionstagen“ oder durch Einschaltung extralegalen „Schülergerichte“. Entgegen der erklärten Absicht ihrer Verfechter belegen die Befunde zu beiden Projekten allenfalls (und in Übereinstimmung mit dem kriminologischen Forschungsstand): Es spricht nichts für eine eingriffsintensive, punitive Aufrüstung des Diversionsverfahrens; es spricht nichts für eine Ersetzung der Regeldiversion (nach § 45 Abs. 1 oder Abs. 2 ohne zusätzliche punitive Maßnahmen) durch personalaufwändige „Diversionstage“, durch Formen der „Abschreckungsdiversion“ à la „Gelbe Karte“ oder

77 Zur Problematik vgl. HEINZ, 1993; RZEPKA in NIX, 1994, Rn. 53 zu § 45 JGG.

78 SCHÖCH in KAISER/SCHÖCH, 2010, S. 188, Rn. 3.

durch „Schülergerichte“, und ebenso wenig spricht – soweit entsprechende Vergleichsgruppen untersucht wurden – für eine Überlegenheit des Übergangs zum Verfahren nach § 45 Abs. 3 oder 76 JGG.

Was ist wirklich besser an den Projekten einer „besseren Diversion“ durch „Diversionstage“ und „Schülergerichte“?

Als einzig Gutes bleibt, dass sowohl die Rechtswidrigkeit des Vorgehens als auch das offensichtliche Scheitern am Anspruch „besserer“, spezialpräventiv überlegener Diversion⁷⁹ anhand der sorgfältig dokumentierenden Begleitforschung nunmehr hinreichend belegt sind.

Die Frage nach den Möglichkeiten einer weitergehenden (verfassungs- und gesetzeskonformen) Ausschöpfung der Möglichkeiten, die der Gesetzgeber mit § 45 Abs. 2 und 3 JGG eröffnet hat, ist durch die betrachteten Projekte indessen nicht beantwortet. Sie zeigen allenfalls, dass es nicht aussichtsreich ist, das Verfahren der Regeldiversion durch hohen Ressourcen- und Personaleinsatz zur Abschreckungsdiversion aufzurüsten. Sinnvoller eingesetzt⁸⁰ wären diese Ressourcen dort, wo sie es ermöglichen und verantwortbar machen, bei bereits wiederholt und schwerwiegend auffallenden jungen Straftätern erzieherisch gebotene und sinnvolle Maßnahmen (einschließlich insbesondere des Täter-Opfer-Ausgleichs) bereitzustellen und so eine Alternative zu punitiven, aber erzieherisch und spezialpräventiv wenig aussichtsreichen Sanktionen bereitzustellen. Das JGG ermöglicht dies und will es ausdrücklich fördern; hier liegen Chancen für eine „bessere“ Praxis der Diversion.

LITERATURVERZEICHNIS

ALBRECHT, H.-J. (1984). Diversion durch den Jugendstaatsanwalt. Bedingungen für eine angemessene Handhabung des § 45 JGG. In DVJJ (Hrsg.), *Jugendstrafverfahren und Kriminalprävention. Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention* (S. 151-166). (Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983). München: DVJJ-Eigenverlag.

79 In Ergänzung der eingangs zitierten Bedeutung von (engl.) diversion als „Herausleitung“, „Umgehung“ sei der Vollständigkeit halber angemerkt, dass in englisch-deutschen Wörterbüchern auch die Bedeutung „Kursabweichung“, in französisch-deutschen Wörterbücher auch „Täuschungsmanöver“ nachgewiesen wird. In diesem Sinne gebraucht in GOSCINNY, RENÉ & UDERZO, ALBERT: *Le tour de Gaule d'Asterix*. Neuilly-sur-Seine 1972, S. 9: „Cette attaque n'était qu'une diversion!“ – „UNE DIVERSION? T'as de ces mots!!!“; sinngemäß (der von der gerade durchgeführten gallischen Diversionsmaßnahme getroffene römische Soldat wirkt ersichtlich niedergeschlagen): „DIVERSION? Sowas nennst Du Diversion!!!“

80 So auch aus der Sicht der staatsanwaltschaftlichen Praxis RAUTENBERG, 2006: siehe auch die wohlbegründeten Folgerungen und Empfehlungen der kriminologischen Begleitforschung zu den „Diversionstagen“ in Nordrhein-Westfalen bei VERREL, 2010; VERREL, RÜTHER & LINKE, 2011.

- ALBRECHT, H.-J. (2002). *Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Gutachten D zum 64. Deutschen Juristentag 2002 in Berlin. Verhandlungen des 64. Deutschen Juristentages Berlin 2002. Band 1.* München: Beck. (Kurzfassung in *NJW-Beilage* 23/2002, S. 26-33).
- BANNENBERG, B. & RÖSSNER, D. (2003). Der „Sherman-Report“ und seine Bedeutung für die deutsche Kriminalprävention. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 14 (2), III-III9.
- BLOCK, T. & KOLBERG, J. (2007). Teen-Court – Viel Lärm um Nichts? Hintergründe eines „neuen“ jugendstrafrechtlichen Ansatzes. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18 (1), 8-18.
- BÖHM, A. (1992). Zur sogenannten Staatsanwaltsdiversion im Jugendstrafverfahren. In M. SEEBODE (Hrsg.), *Festschrift für Günter Spendel* (S. 777-794). Berlin: de Gruyter.
- BÖTTCHER, R. & WEBER, K. (1990). Erstes Gesetz zur Änderung des. Jugendgerichtsgesetzes. *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 10, 561-566
- BREYMANN, K. (2007). Schülergerichte – für wen eigentlich? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 18 (1), 4-8; online: [www.dvjj-sa.de/dateien/brey-mann.pdf]. (zuletzt geprüft 10/2010).
- BRUNNER, R. & DÖLLING, D. (2002). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar.* (II. Auflage). Berlin: de Gruyter.
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN & BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.) (2001). *Erster Periodischer Sicherheitsbericht.* Berlin. [www.bka.de/lageberichte/ps/psb_langfassung.pdf]. (geprüft 10/2010).
- BUNDESMINISTERIUM DES INNERN & BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.) (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht.* Berlin. [www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf]. (geprüft 10/2010).
- DIEMER, H., SCHOREIT, A. & SONNEN, B.-R. (2008). *Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. Kommentar.* (5. Auflage). Heidelberg: Müller.
- DIETT, R. (2003). Das Remscheider Modell. Diversionstag als Antwort auf steigende Jugendkriminalität? *Unsere Jugend*, 55 (9), 375-382.
- DIRNAICHNER, U. (1990). *Der nordamerikanische Diversionsansatz und rechtliche Grenzen seiner Rezeption im bundesdeutschen Jugendstrafrecht.* Frankfurt a.M.: Lang.
- DVJJ (Hrsg.) (1981). *Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit.* (Bericht über die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen vom 29. September bis 3. Oktober 1980). München: DVJJ-Eigenverlag.
- DVJJ (Hrsg.) (1984). *Jugendstrafverfahren und Kriminalprävention. Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention.* (Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983). München: DVJJ-Eigenverlag.

- DVJJ (Hrsg.) (1990). *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen*. (Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen). Bonn: Forum.
- DVJJ (Hrsg.) (1996). *Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz*. (Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg). Bonn: Forum.
- DVJJ (Hrsg.) (2008). *Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz* (Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. bis 18. September 2007 in Freiburg). Mönchengladbach: Forum.
- EISENBERG, U. (2010). *Jugendgerichtsgesetz. Kommentar*. (14. Auflage). München: Beck.
- ENGLMANN, R. (2009). *Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche Probleme und spezialpräventive Wirksamkeit eines neuen Diversionsansatzes im Jugendstrafverfahren*. Münster: LIT-Verlag.
- ENGLMANN, R. (2009a). Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern – Rechtliche und kriminologische Probleme sowie spezialpräventive Wirksamkeit so genannter „Schülergerichte“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 20 (3), 216-226.
- FEIGEN, J.P. (2008). Staatsanwaltschaftliche Diversion in Theorie und Praxis. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 19 (4), 349-356.
- HEINZ, W. (1993). Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren. Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 76, 355-375.
- HEINZ, W. (1994). Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland. In W. HEINZ & R. STORZ, *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland* (S. 2-130). (Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz). Bonn: Forum.
- HEINZ, W. (1996). Neues zur Diversion im Jugendstrafverfahren. Kooperation, Rolle und Rechtsstellung der Beteiligten. In DVJJ (Hrsg.), *Jugend im sozialen Rechtsstaat. Für ein neues Jugendgerichtsgesetz* (S. 349-394). (Dokumentation des 22. Deutschen Jugendgerichtstages vom 26. bis 30. September 1992 in Regensburg). Bonn: Forum.
- HEINZ, W. (1999). Milde zahlt sich aus – stimmt die These noch? In DVJJ (Hrsg.), *Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer – Prävention und Reaktion* (S. 400-426). (Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg). Mönchengladbach: Forum.
- HEINZ, W. (1999a). Diversion im Jugendstrafverfahren und im Allgemeinen Strafrecht. *DVJJ-Journal*, 10 (1), 11-19.
- HEINZ, W. (2004). Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 15 (1), 35-48.

- HEINZ, W. (2005). Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. (Teil 1). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 16 (2), 166-179.
- HEINZ, W. (2005). Zahlt sich Milde aus? Diversion und ihre Bedeutung für die Sanktionspraxis. (Teil 2). *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 16 (3), 302-312
- HEINZ, W. (2006). *Strafsanktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ziel, Handhabung und Wirkungen. Konstanzer Inventar 2006*. [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/heinz-sanktionen-jugendstrafrecht-12-thesen.htm].
- HEINZ, W. (2007). *Rückfall- und Wirkungsforschung – Ergebnisse aus Deutschland. Konstanzer Inventar 2007*. [www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Heinz_Rueckfall-und_Wirkungsforschung_he308.pdf].
- HEINZ, W. & STORZ, R. (1992). *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*. (Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz). Bonn: Forum. (3. Aufl., 1994).
- JEHLE, J.-M., HEINZ, W. & SUTTERER, P. (2003). *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik*. Mönchengladbach: Forum. [www.bmj.de/media/archive/443.pdf]. (zuletzt geprüft 10/2010).
- KAISER, G. & SCHÖCH, H. (2001). *Kriminologie/Jugendstrafrecht/Strafvollzug*. (Juristischer Studienkurs). (7. Aufl. München 2010). München: Beck.
- KERNER, H.-J. (Hrsg.) (2003). *Bibliographie Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung*. (2. veränderte Auflage). (DBH-Materialien Nr. 36). Köln.
- KÖHNKE, M. (1984). Modelle von Diversion. In DVJJ (Hrsg.), *Jugendstrafverfahren und Kriminalprävention. Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention* (S. 167-178). (Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983). München: DVJJ-Eigenverlag.
- KOLBERG, J. (2009). *Implementierung von Schülergremien in Hamburg. Die Modellmaßnahme „Teen-Court“ als neue Form der Gestaltung von Diversionsverfahren gemäß § 45 II JGG durch die Jugendhilfe*. (Abschlussbericht). Hamburg.
- KUBINK, M. (2003). *Abschlussbericht der Kommissionsberatungen von März 2001 bis August 2002*. (überarbeitet für das OSJ-Projekt von Michael Kubink, Köln 2003). [www.journascience.org/de/jugendkrimi/kontrovers/justrafrecht-reform/jugendstrafrechtsreform-Kommission.pdf]. (geprüft 0/2010).
- LINKE, A. (2010). Diversionsrichtlinien im Jugendstrafverfahren – Bundeseinheitliche Einstellungspraxis durch Verwaltungsvorschriften der Länder? *Neue Zeitschrift für Strafrecht*, 30 (II), 609-614.
- MATZKE, M. (2010). *Grundlagen und Bedeutung des Täter-Opfer-Ausgleichs im deutschen Jugendstrafrecht unter besonderer Berücksichtigung der polizeilichen Aufgabe und Rolle*. (hrsg. vom Sozialpädagogischen Institut Berlin, Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei, Berlin 1999). [www.stiftung-spi.de/download/sozraum/infoblatt_08.pdf]. (zuletzt geprüft 10/2010).

- MÜLLER-PIEPENKÖTTER, R. & KUBINK, M. (2007). „Gelbe Karte“ für junge Straftäter: ein Projekt der rationalen Kriminalpolitik. *Zeitschrift für Rechtspolitik*, 40, 61-64.
- NITSCHKE, K. (2006). Schülergerichte sind auf dem Vormarsch. Länder setzen auf „Teen-Courts“, *Das Parlament*, (7), 8. [www.das-parlament.de/2006/07/Inland/001.html].
- NIX, C. (Hrsg.) (1994). *Kurzkomentar zum JGG mit Richtlinien und Verwaltungsvorschriften*. Weinheim & Basel: Beltz.
- OSTENDORF, H. (2009). *Jugendgerichtsgesetz*. (8. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- PLEWIG, H.-J. (2003). Qualitätsstandards und Erfolgsperspektiven in Jugendhilfe und Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 14 (2), 108-110.
- PLEWIG, H.-J. (2008). „Kriminalpädagogische Schülergremien“ – Die Rolle Gleichaltriger im Jugendstrafrecht aus devianzpädagogischer und kriminalpolitischer Sicht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 19 (3), 237-245.
- RABEN, F.-D. (1981). Die §§ 45 und 47 JGG. Eine Betrachtung der Anwendungspraxis und der Möglichkeiten. In DVJJ (Hrsg.), *Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit* (S. 190-199). (Bericht über die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen vom 29. September bis 3. Oktober 1980). München: DVJJ-Eigenverlag.
- RAUTENBERG, E. (2006). Schülergerichte: Kriminalpolitischer Verhältnisblödsinn. *Neue Juristische Wochenschrift*, 38, 2749-2750.
- RIEHE, H.-W. (2008). Diversionstage, Teen Courts & Co: Kriminalpolitik mit, ohne oder gegen das JGG. In DVJJ (Hrsg.), *Fördern Fordern Fallenlassen. Aktuelle Entwicklungen im Umgang mit Jugenddelinquenz* (S. 502-511). (Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15. bis 18. September 2007 in Freiburg). Mönchengladbach: Forum.
- SABASS, V. (2004). *Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege – ein neuer Diversionsansatz. Das „Kriminalpädagogische Schülerprojekt Aschaffenburg“ und die US-amerikanischen Teen Courts*. Münster: LIT-Verlag.
- SCHÖCH, H. (2009). Neue Punitivität in der Jugendkriminalpolitik? In BUNDESMINISTERIUMS DER JUSTIZ (Hrsg.), *Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen* (S. 13-27)? (Jenaer Symposium). (Eine Dokumentation des Bundesministeriums der Justiz). Mönchengladbach: Forum.
- SCHÖCH, H. & TRAUlsen, M. (2009). Legalbewährung nach Schülerverfahren. Die strafrechtliche Entwicklung von Jugendlichen, die am Kriminalpädagogischen Schülerprojekt Aschaffenburg teilgenommen haben. *Goltdammer's Archiv*, 156 (1), 19-44.
- SHERMAN, L.W., GOTTFREDSON, D.C., MACKENZIE, D.L., ECK, J., REUTER, P. & BUSHWAY, S.D. (1998). *Preventing Crime: What Works, What Doesn't, What's Promising*. (A Report to the United States Congress). [www.ncjrs.gov/works/wholedoc.htm]. (zuletzt geprüft 10/2010).

- SONNEN, B.-R. (1981). Die §§ 45 und 47 JGG. Eine Betrachtung der Anwendungspraxis und der Möglichkeiten. In DVJJ (Hrsg.), *Die jugendrichterlichen Entscheidungen – Anspruch und Wirklichkeit* (S. 177-190). (Bericht über die Verhandlungen des 18. Deutschen Jugendgerichtstages in Göttingen vom 29. September bis 3. Oktober 1980. Schriftenreihe der DVJJ Heft 12). München: DVJJ-Eigenverlag.
- SPIESS, G. (1984). §§ 45 JGG – Anwendungspraxis und Entwicklungsperspektiven. In DVJJ (Hrsg.), *Jugendgerichtsverfahren und Kriminalprävention* (S. 201-218). (Bericht über die Verhandlungen des 19. Deutschen Jugendgerichtstages in Mannheim vom 3. bis 7. Oktober 1983. Neue Folge, Heft 13). München: DVJJ-Eigenverlag.
- SPIESS, G. (1986). Der kriminalrechtliche Umgang mit jungen Mehrfachtätern – kriminologische Befunde und kriminalpolitische Überlegungen in Fortführung des Diversiongedankens. In DVJJ (Hrsg.), *Diversion als Leitgedanke – Über den Umgang mit jungen Mehrfachauffälligen* (S. 28-52). München. DVJJ-Eigenverlag.
- SPIESS, G. (1990). Alternativen zum Freiheitsentzug – ihre Chancen und Grenzen. Alte und neue Erfahrungen mit Bewährungshilfe und Diversion. In DVJJ (Hrsg.), *Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene. Erlebnisweisen und Reaktionsformen* (S. 422-437). (Dokumentation des 21. Deutschen Jugendgerichtstages vom 30. September bis 4. Oktober 1989 in Göttingen. Schriftenreihe der DVJJ. Band 18). Bonn: Forum.
- SPIESS, G. (2004). What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforchung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In H. CORNEL & W. NICKOLAI (Hrsg.), *What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand* (S. 12-50). Freiburg: Lambertus.
- SPIESS, G. & STORZ, R. (1989). Informelle Reaktionsstrategien im deutschen Jugendstrafrecht: Legalbewährung und Wirkungsanalyse. In BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg.), *Jugendstrafrechtsreform durch die Praxis* (S. 127-153). (Konstanzer Symposium). Bonn: Forum.
- STORZ, R. (1994). Jugendstrafrechtliche Reaktionen und Legalbewährung – Ergebnisse einer Untersuchung zur erneuten justitiellen Registrierung nach formeller und informeller jugendstrafrechtlicher Sanktionierung von Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1961 anhand von Daten des Bundeszentralregisters. In W. HEINZ & R. STORZ, *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland* (3. Auflage; S. 131-220). Bonn: Forum.
- VERREL, T. (2010). § 45 JGG – Quo vadis? Ergebnisse und kriminalpolitische Konsequenzen der Evaluation nordrhein-westfälischer Diversionstage. In D. DÖLLING, B. GÖTTING, B.-D. MEIER & T. VERREL (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung. Festschrift für Heinz Schöch* (S. 227-244). Berlin & New York: de Gruyter.
- VERREL, T., RÜTHER, W. & LINKE, A. (2011). *Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisse der Begleitforschung*. Bonn: Forum.
- WALTER, M. (1983). Wandlungen in der Reaktion auf Kriminalität. *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft*, 95, 32-68.